

Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie  
 Abteilung IV/1 – Energie-Rechtsangelegenheiten  
 Stubenring 1  
 1011 Wien  
**Per E-Mail an: [post@IV1.bmwfj.gv.at](mailto:post@IV1.bmwfj.gv.at)**

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Alexandra Herrmann-Weihs	212	Her/Ha – 8/2013	BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012	30.01.2013
Dr. Christian Peter	210			

## Energieeffizienzpaket des Bundes

Sehr geehrter Herr Doktor Haas,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzespaket Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie ist der Entwurf für ein Bundes-Energieeffizienzgesetz insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der Verpflichtung der Energielieferanten kritisch zu sehen. Der Entwurf führt - dadurch, dass die Lieferanten ihre Kunden in ihren Aktivitäten und Verhalten nicht beeinflussen können - zu überproportionalen Lasten bei Energielieferanten, hohem bürokratischen Aufwand und Intransparenz bei gleichzeitig hohen Kosten für die Energiekunden. Viele unklare Vorgaben und Regelungen führen zu groben Ungleichheiten zwischen den unterschiedlichen Energieversorgern aber auch zwischen Energieversorgern und den energieverbrauchenden Unternehmen.

Die geplanten Novellen des EIWOG 2010 und des Energie-Control Gesetzes sind in vielfacher Hinsicht komplex ausgestaltet und gehen in weiten Teilen über die europarechtlichen Vorgaben hinaus.

### Zu Artikel 1 - Bundes-Energieeffizienzgesetz:

Vorrangiges Ziel sollte es sein, mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz optimale Rahmenbedingungen für die Realisierung entsprechender Maßnahmen zu schaffen. Insbesondere sind

Anreize zu setzen, weitgehende Freiheit bei der kosteneffizienten Umsetzung zu geben und ein klares und unbürokratisches Monitoring bereitzustellen.

Österreichs Energie schlägt an Stelle der Verpflichtung der Energielieferanten eine Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie über strategische Maßnahmen oder aber über eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber vor.

### **Unsere wesentlichen Kritikpunkte und Forderungen sind:**

#### **▪ Verpflichtung für Energielieferanten**

Eine Verpflichtung von Energielieferanten ist grundsätzlich zu hinterfragen, da Lieferanten ihre Kunden nicht zu einem bestimmten Verhalten zwingen können und schon gar nicht dafür bestraft werden sollten. Eine verfassungsrechtliche Abdeckung muss hier überprüft werden. Eine Lieferantenverpflichtung stellt kein geeignetes Modell dar, um die Energieeffizienz auf volkswirtschaftlich optimale Weise zu erhöhen.

Augenscheinliche Nachteile dieser Umsetzungsvariante sind:

- Wettbewerbsverzerrung aufgrund der Ausnahme für Lieferungen aus dem Ausland
- Wettbewerbsverzerrung aufgrund weiterer Ausnahmeregelungen
- Wettbewerbsverzerrung aufgrund unterschiedlicher Kundenstruktur
- Fehlen positiver Anreize für Energiedienstleister
- Bürokratische Abwicklung und mangelnde Transparenz

Die europäische Energieeffizienzrichtlinie sieht als gleichwertige Möglichkeit sogenannte „alternative Maßnahmen“ vor. Diese Möglichkeit sollte auch in Österreich genutzt werden, damit eventuelle, zukünftige EU-Strafzahlungen unterbunden werden können. Alternative Maßnahmen wie innovative steuerliche Anreizsysteme (nach deutschem Vorbild), finanzielle Anreize wie Förderungen oder freiwillige Vereinbarungen sollten daher an Stelle des Verpflichtungssystems realisiert werden.

Nachdem Deutschland mit Österreich eine Preiszone bildet, spielt die Art der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie in Deutschland für die Kostensituation und damit die Wettbewerbsfähigkeit von Energieunternehmen aber auch Unternehmen in Österreich eine erhebliche Rolle. Es wäre daher sinnvoll, den Entwicklungen in Deutschland zu folgen. Berichten und Einschätzungen von Branchenvertretern zufolge wird in Deutschland eine Umsetzung der EU-Energieeffizienz-RL über strategische Maßnahmen angestrebt. Damit sind alternative Maßnahmen gemeint, die Energieeinsparungen bei den Endkunden bewirken (siehe oben). Sollten derartige Maßnahmen in Deutschland zur Zielerreichung nicht ausreichen, so ist als Residualmaßnahme mit höchster Wahrscheinlichkeit ein allgemeiner Energieeffizienz-Aufschlag auf den Energiepreis geplant. Eine Lieferantenverpflichtung wird jedenfalls nicht angestrebt.

Der Vorteil einer Umsetzung über strategische Maßnahmen besteht darin, das Thema Energieeffizienz breit und in vielfältiger Form in den künftigen politischen und gesetzlichen Vorhaben zu verankern.

Eine Umsetzung der Richtlinie über derartige „alternative Maßnahmen“ in Österreich würde zudem die Einbeziehung bereits bestehender und funktionierender Förderinstrumente wie die Wohnbauförderung ermöglichen und andererseits die Energieeffizienzbestrebungen fair auf alle Staatsbürger bzw. Wirtschaftsunternehmen übertragen.

▪ **Gewährleistung von Rechtssicherheit und Planbarkeit**

Im Sinn der Planungssicherheit haben die wesentlichen Kenngrößen wie die Höhe des Ausgleichsbetrages und die Höhe des Einsparzieles 18 Monate vor Wirksamwerden des Systems festgelegt zu werden. Dies ist durch entsprechende Übergangsbestimmungen sicherzustellen.

**Methodensicherheit & Klarheit über Anrechenbarkeit:** Den Verpflichteten muss eine angemessene Planungsphase zur Vorbereitung der Maßnahmen (gegebenenfalls ab 2014) zugestanden werden: Das Methodendokument und alle technischen Voraussetzungen für den Nachweis der Erbringung der Verpflichtungen müssen rechtzeitig bereitgestellt werden und sind daher als Anhang in das Gesetz einzubeziehen. Auch die Ausschreibung sowie die operative Implementierung der Monitoringstelle muss möglichst rasch umgesetzt werden.

**Ausgleichsbetrag:** Dieser Betrag ist eine essentielle Größe zur Bewertung der Belastung durch die Verpflichtungen. Eine durchgängige und verbindliche Berechnungsmethode ist rechtzeitig erforderlich. Es ist wichtig, dass der Betrag bereits im Gesetz definiert und ein Mechanismus zur Ermittlung dafür festgelegt wird. Die Höhe hat sich jedenfalls an den kostengünstigsten Maßnahmen zu orientieren.

Unklar ist, warum die Ausgleichszahlung für verpflichtete energieverbrauchende Unternehmen (§ 9) und verpflichtete Energielieferanten (§10) gleich hoch ist. Energieverbrauchende Unternehmen haben als Kostenbasis für ihre Energieeffizienzmaßnahmen Vollkosten anzusetzen, während Energielieferanten in der Regel bloß die Anreizwirkung für Maßnahmen bei ihren Kunden finanzieren (z.B. einen Zuschuss zum Gerätetausch). Stellt nun die Ausgleichszahlung für energieverbrauchende Unternehmen ebenso auf die Anreizwirkung einer Maßnahme ab, so ist die Ausgleichszahlung für verpflichtete Unternehmen im Vergleich zum Setzen einer Maßnahme verhältnismäßig wirtschaftlicher/kostengünstiger - somit gibt es einen großen Anreiz, auf die Ausgleichszahlung mit einer geringeren Belastung auszuweichen. Energieverbrauchende Unternehmen wären somit im Vergleich zu den verpflichteten Lieferanten bei der Ausgleichszahlung bevorzugt. Die unterschiedliche Kostenbasis der energieverbrauchenden Unternehmen auf der einen Seite und den Lieferanten auf der anderen Seite sind bei der Festlegung des Ausgleichsbetrags zu berücksichtigen.

**Übertragbarkeit von Maßnahmen (Banking):** Die Formulierung für Banking in § 15 Abs. 6 ist auch in § 10 für Energielieferanten zu übernehmen und damit sicherzustellen, dass in einem

bestimmten Jahr die erzielten Überschüsse für drei vorangegangene oder drei darauffolgende Kalenderjahre angerechnet werden können.

**Lebensdauer:** Der Gesetzesentwurf normiert - entgegen der EU-Richtlinie 2012/27/EU - eine anteilige Anrechnung von Maßnahmen, welche nicht über 2020 hinausreichen. Eine anteilige Anrechnung von Maßnahmen wird abgelehnt. Für Maßnahmen, deren Lebensdauer den Verpflichtungszeitraum bis 2020 übersteigen (z.B. Heizkesseltausch etc.) bedarf es der Umlegung der Maßnahmen (Lebensdauer) in den Verpflichtungszeitraum. Die Wirksamkeit langfristiger Maßnahmen würde sonst zunichtegemacht. Es besteht sonst für verpflichtete Unternehmen kein Anreiz, in Maßnahmen zu investieren, die den Zeithorizont der Richtlinie übersteigen, da die Wirksamkeit ab 2020 nicht im Anrechnungssystem berücksichtigt wird. Investitionen in diese volkswirtschaftlich sinnvollen langfristigen Maßnahmen werden somit nicht erfolgen.

**Autonomer Trend:** Im Gesetz sind Interpretationskriterien zu den autonomen Trends der Energieeffizienzsteigerung festzulegen: Zu berücksichtigen sind einerseits politische und legislative Vorgaben, die eine Reduktion der Potentiale bei den verpflichtenden Parteien mit sich bringen sowie auf der anderen Seite Trends wie steigende technische Ausstattungsgrade, die zu Energieverbrauchsteigerungen führen.

Werden etwa Teile des absoluten Energieeffizienzziels über erhöhte legislative Anforderungen (z.B. höhere Standards bei thermischer Sanierung oder höhere verlangte Energieeffizienz bei Heizkesseln) erreicht, ist dies durch Senkung der Verpflichtung entsprechend zu berücksichtigen. Maßnahmen in diesen Bereichen wären dann ja nicht mehr anrechenbar.

#### ▪ **Kosten aus dem Gesetzesvorhaben**

Es gibt keine seriösen und belastbaren Abschätzungen darüber, welche Kosten dieses Gesetzesvorhaben verursachen wird. Es ist zu erwarten, dass der verursachte Aufwand exorbitante Größenordnungen erreichen wird und zu spürbaren Belastungen für österreichische Energiekunden führt. Die in der EU-RL geschaffene Möglichkeit der Berücksichtigung von politischen Maßnahmen würde nicht nur die bisherigen umfassenden österreichischen Anstrengungen positiv darstellen, sondern darüber hinaus auch die Belastung der Endkunden deutlich eindämmen. Eine Vielzahl der Bestimmungen bedarf daher einer volkswirtschaftlichen Analyse. Die gesetzliche Verankerung des Least-Cost-Prinzips würde eine Preisspirale verhindern.

#### ▪ **Klare Zielhöhe**

Die Verpflichtung der Energielieferanten mit dem jährlichen Einsparziel von 0,6 % der Endenergieabgabe ist eine sehr ambitionierte Herausforderung, die in dieser Höhe sehr kritisch gesehen wird. Eine umfassende Potentialbetrachtung hinsichtlich der überhaupt zur Verfügung stehenden Maßnahmen sollte insbesondere im Hinblick auf das grundsätzlich im Strombereich vorhandene geringe Effizienzpotential (im Vergleich zu Wärme und Mobilität) vor der Festlegung von Zielen vorgenommen werden.

Eine Vermischung von prozentuellen und absoluten Zielvorgaben ist jedenfalls zu vermeiden. Die flexible und damit nicht klar fixierte Gestaltung der gesamtstaatlichen und branchenspezifischen Ziele bzw. die daraus resultierende Planungsunsicherheit konterkariert eine

strukturierte Vorbereitung für die betroffenen Energielieferanten. In diesem Zusammenhang ist die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Festlegung der Lieferantenverpflichtung ab 2016 kritisch zu sehen, insbesondere, da es sich de facto um eine Residualverpflichtung in Abhängigkeit des Zielerreichungspfades handelt. Eine definitive Zielfestsetzung für Energielieferanten bis zum Jahr 2020 zur Sicherstellung der unternehmerischen Planbarkeit/ Rechtssicherheit ist unbedingt erforderlich. Weiters ist zu bedenken, dass die Einsparpotentiale im Zeitablauf abnehmen.

Die Residualverpflichtung für Lieferanten kann keine Lösung für die Säumigkeit anderer Bereiche sein und wird daher klar abgelehnt: Im Falle einer Nichterfüllung des Gesamtziels sollte eine Adaptierung in jenem Bereich erfolgen, in dem die Pläne nicht erfüllt wurden. Eine einseitige, höhere Belastung der Energielieferanten aufgrund von nicht erreichten Einsparungen von Dritten (Verpflichteten) ist abzulehnen.

#### ▪ **Verkehr und Raumwärme**

Wichtig zur Erreichung der Klimaziele ist die Gesamtbetrachtung der Effizienzwirkung aller Energieträger. So kann der Einsatz von Strom oftmals andere emissionsreichere Energieformen ersetzen (z.B. durch den Einsatz von Wärmepumpen, Elektroautos etc.).

Dies vor allem unter dem Aspekt, dass im Verkehrs- und Raumwärmebereich die größten Potentiale für Energieeinsparung liegen. Diese Tatsache muss sich auch in den Zielen widerspiegeln und spricht wiederum für eine Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie durch strategische, alternative Maßnahmen.

Eine einseitige überbordende Belastung der Energieunternehmen kann nicht mitgetragen werden.

#### ▪ **Berechnung des Einsparziels und Early Actions 2013**

Basis für die Berechnung des Einsparziels der Energielieferanten ist der gesamte Endkundenverbrauch (aller Kundensegmente). Durch die Verpflichtung auch der energieverbrauchenden Unternehmen fällt der Unternehmenssektor für die Umsetzung von Maßnahmen durch die Lieferanten de facto weg, da hier eigene Maßnahmensetzungen bzw. unabhängige Meldungen erfolgen.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit müssen die bei nachfolgend angeführten Sektoren abgesetzten Mengen von der Berechnungsbasis für Lieferanten abgezogen bzw. das Einsparziel verringert werden:

- Energieverbrauchende Unternehmen
- Bundesgebäude, welche unter die Sanierungsverpflichtung fallen
- Von der Verpflichtung ausgenommene denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude der Landesverteidigung und Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250m<sup>2</sup> oder weniger.

Early Actions 2013: Bereits im bestehenden System werden seitens der Unternehmen umfangreiche Förderungen von Maßnahmen bei Dritten aber auch die Unterstützung von mit Energieeffizienz beschäftigten Institutionen unternommen. Wir verweisen dazu als Beispiel auf Wärmepumpenförderungen und die Förderung und Unterstützung bewusstseinsbildender Maßnahmen

und Energieberatungen im Sinne der Energieeffizienz. Derartige Förderungen und Zuschüsse müssen Berücksichtigung finden und daraus resultierende Effizienzgewinne beim Kunden zur Gänze dem Lieferanten zugerechnet werden, als hätte er diese selbst erbracht. Dies müsste auch über 2013 hinaus sichergestellt werden.

Die von Lieferanten im Jahr 2013 im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung gesetzten Maßnahmen sind wichtige Beiträge zur Umsetzung der Ziele. Diese sollten als early actions auf die Verpflichtung ab 2014 angerechnet werden können. Dabei können die derzeit geltenden Bewertungsvorgaben der AEA herangezogen werden (bis die lt. dem neuen Gesetz gültigen Vorschriften fertiggestellt sind).

Weiters ist unklar, welche Berechnungsbasis (und somit welches Einsparziel) für 2014 bis 2020 für neu gegründete Unternehmen und Lieferanten herangezogen wird, da sich das Einsparziel auf Basis der dem Gesetz vorangegangenen drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Richtlinie berechnet wird. Tritt beispielsweise ein neuer Energielieferant 2017 in den Markt ein, so können keine Absatzwerte der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten der Richtlinie herangezogen werden. Außerdem ist unklar, welche Berechnungsbasis heranzuziehen ist, wenn ein Lieferant einen großen Kunden verliert: Angesichts der fixen Bezugsbasis können Veränderungen in der Kundenstruktur nicht berücksichtigt werden. Die Einsparverpflichtung bleibt gleich, da nicht auf eine rollierende Berechnungsbasis (z.B. der Absatz des der Verpflichtung vorangegangenen Kalenderjahres) abgestellt wird.

#### ▪ **Anrechnung bei Co-Finanzierung und Beteiligungsquote**

In Österreich werden Energieeffizienzmaßnahmen schon seit Jahren durch diverse Förderinstrumente, beispielsweise die thermische Sanierung im Wohnbausektor, auf Länderebene erfolgreich unterstützt. Man kann davon ausgehen, dass es durch die geplante Lieferantenverpflichtung und die Möglichkeit, anrechenbare Effizienzmaßnahmen an Dritte weiterzugeben, zu einer massiven Maßnahmen- und Förderkonkurrenz kommen wird.

Es ist daher sicherzustellen, dass Energieeffizienz-Maßnahmen, bei denen Energielieferanten im Rahmen ihrer Verpflichtung, insbesondere eine Co-Finanzierung zu einer Landes- oder Bundesförderung, leisten, diesen Energielieferanten zur Gänze angerechnet werden. Leistet beispielsweise ein Energielieferant einen Zuschuss, so muss die Maßnahme dem gesetzlich verpflichteten Akteur zugerechnet werden - und nicht etwa dem Land, das keiner gesetzlichen Einsparungsverpflichtung unterliegt.

Weiterer wesentlicher offener Punkt, wie hoch die erforderliche (Mindest-)Beteiligungsquote des Energielieferanten an den Gesamtaufwendungen zur Erbringung von Maßnahmen sein muss, um eine Anreizkompatibilität für die Kunden auszulösen und eine 100%-Anrechnung für Energieunternehmen sicherzustellen. Hier sind klare Vorgaben im Gesetz erforderlich.

- **Rolle der ECA (Energieeffizienzmonitoring, Ausgleichsbetrag, Energiestatistik)**

Generell ist die Zuständigkeit der ECA zum Thema Energieeffizienz zu hinterfragen. Der ECA sind Aufgaben des Strom- und Gasmarkts, nicht aber für weitere Energieträger, zugeordnet. Hier weiterreichende Befugnisse und Doppelmeldungen zu schaffen, wird abgelehnt:

- **Monitoring – Bericht:** Diese Meldepflicht an die ECA in § 10 Abs. 3 hat zu entfallen und die Berichterstattung hat ausschließlich an die Monitoringstelle zu erfolgen. Mehrfachmeldungen an mehrere Behörden sind auch zur Vermeidung von überbordender Bürokratie abzulehnen.
- **Festlegung Ausgleichsbetrag:** Der Ausgleichsbetrag ist bereits im Gesetz festzulegen, um den Verpflichteten Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine Festlegung mittels Verordnung der ECA wird abgelehnt.
- **Energiestatistik (§ 27):** Die Pflicht zur Datenübermittlung an die ECA ist zu streichen, die Datenerhebung soll im Bereich des BMWFJ bzw. der Statistik Austria angesiedelt werden.

- **Wesentliche Begriffsbestimmungen:**

**Begriffsbestimmung „Energieeffizienzmaßnahmen“ (§ 5 Abs. 1 Z 7):**

§ 5 Abs. 1 Z 7 letzter Satz ist zu streichen. Weiters sind die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Z 7 abzulehnen: Der Richtlinie 2012/27 EU kann nicht entnommen werden, dass Maßnahmen, welche nicht über 2020 hinausgehen, nur anteilig gewertet werden. Gemäß Richtlinie 2012/27 EU-Anhang 5a (2a) ist bei der Berechnung der Energieeinsparungen die Gesamtdauer (Lebensdauer) zu berücksichtigen. Maßnahmen, welche im Verpflichtungszeitraum gesetzt wurden, sollen auch in vollem Umfang während des Verpflichtungszeitraumes angerechnet werden - auch jene Energieeffizienzmaßnahmen, die über den Verpflichtungszeitraum von 2020 hinausgehen.

Länger-laufende Energieeffizienz-Maßnahmen (wie Wärmepumpen und Brennwertkessel) müssen jedenfalls in ihren Wirkungen adäquat berücksichtigt werden. Seitens der Branche wird im Jahr 2020 eine Klappvariante der Effekte von über das Jahr 2020 hinauswirkenden langlebigen Maßnahmen präferiert. Weiters besteht die Option der Einrichtung eines (Mitnahme-)Kontos in die nächste Periode, um langfristige Maßnahmen sicherzustellen und eine Teilentwertung von länger laufenden Maßnahmen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss es entweder ein "Rückklappen" der Lebensdauer von Maßnahmen in den 7-Jahre-Verpflichtungszeitraum geben oder Maßnahmen - auch mit langer Lebensdauer - müssen die Möglichkeit haben, in vollem Umfang in einem Jahr gewertet zu werden.

**Begriffsbestimmung „Energieförderer“ (§ 5 Abs. 1 Z 11):**

Bei Energieförderern, die sich in einem Unternehmensverbund befinden, sollte eine Verschiebung von Einsparungen durch z.B. gemeinsame Schwerpunktsetzungen bei der Marktbearbeitung möglich sein.

### **Begriffsbestimmung „Einkommensschwache Haushalte“ (§ 5 Abs. 1 Z 13, § 26 Abs. 4 Z 4, § 33):**

Es ist unklar, wie die Lieferanten zu der Information gelangen, wer von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale gem. § 46 ÖSG 2012 befreit ist. Der Nachweis wird etwa bei einem Kesseltausch mit einer Eigentümergemeinschaft unmöglich. Laut den Erläuterungen zu § 5 sind Eigentümergemeinschaften als ein Endkunde anzusehen, welche für weitere Komplexität sorgen. Hier ist es erforderlich, Maßnahmen bei Eigentümergemeinschaften mit einkommensschwachen Haushalten anteilig zu bewerten. Weiters ist sicherzustellen, dass bei einkommensschwachen Haushalten gesetzte Maßnahmen auch im Methodendokument mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 angerechnet werden.

Unklar ist auch die Auswirkung auf die absoluten Zielsetzungen, da ja absolut gesehen weniger Maßnahmen gesetzt werden. Es darf aus dieser grundsätzlich begrüßten sozialpolitischen Maßnahme keine erhöhte Residualverpflichtung für die Energielieferanten entstehen.

#### ▪ **40 % der Verpflichtung bei Haushalten (§ 10 Abs. 1):**

Eine Verpflichtung, dass jeder Lieferant 40 % der Maßnahmen bei Haushalten setzen muss, wird abgelehnt, da manche Unternehmen nur Groß- bzw. Gewerbekunden versorgen und keinen Zugang zu Haushalts-Kunden haben. Das Potenzial eines Energielieferanten, bei seinen Kunden Maßnahmen zu setzen, hängt maßgeblich von der Kundenstruktur sowie von der Kundengröße ab, woran die Energielieferanten strukturell kaum etwas ändern können. Die Fragestellung bzw. die Definition, wer „sozial schwach/arm bzw. armutsgefährdet“ ist, ist europaweit völlig ungeklärt. Es besteht die Gefahr, dass sich die endenergieverbrauchenden Unternehmen kurz- und mittelfristig mit Audits und Maßnahmen mit kurzen Amortisationszeiten von weniger als 3 oder 5 Jahren von ihrer Verpflichtung befreien, mit dem Effekt, dass vermutlich (nicht planbar) die Lieferanten-Residualverpflichtung ihre volle Wirksamkeit entfalten wird.

#### ▪ **Ausnahmen:**

Es ist sicherzustellen, dass alle in Österreich tätigen Energielieferanten und energieverbrauchenden Unternehmen - unabhängig der Herkunft der Energie - von dem Bundesgesetz erfasst werden. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass alle in Österreich tätigen Energielieferanten - also auch ausländische Lieferanten - zumindest die Ausgleichszahlung gemäß § 29 entrichten, falls keine Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt werden. Andernfalls drohen massive Wettbewerbsnachteile für österreichische Energielieferanten.

Folgende Ausnahmen des Entwurfs sind daher zu streichen:

### **Begriffsbestimmung Energielieferanten (§ 5 Abs. 1 Z 11 – zentrale Beschaffungsstelle):**

Dass die für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle nicht als Lieferant gilt, führt in Verbindung mit den Erläuterungen zu § 10, sowohl auf der Unternehmensseite als auch auf der Lieferantenseite, zu einer Marktverzerrung sowie zur Ungleichbehandlung (der Lieferanten) als absehbare Folge der Ausgründung von ausländischen Beschaffungsstellen bei Großunternehmen.



Erforderlich ist es, mögliche Umgehungsstrukturen auszuschließen.

### **Benachteiligung gegenüber ausländischen Lieferanten:**

Nach Erläuterungen zu § 10 (Seite 20) ist direkt vom Verbraucher aus dem Ausland importierte Energie von österreichischer Lieferantenpflicht ausgenommen. Erforderlich ist die Streichung der Erläuterungen, da sonst eine Ungleichbehandlung von inländischen Lieferanten entstehen würde, der Import aus Nicht-EU-Ländern überhaupt nicht erfasst wäre und daher Energieeffizienz-Ziele von Österreich nicht erfüllt werden können, was über die vorgesehene Residualverpflichtung der Energielieferanten dazu führen würde, dass deren Verpflichtung erhöht werden könnte und diese damit doppelt benachteiligt wären.

#### ▪ **Investitionszuschuss**

Investitionszuschüsse nach § 20 sind energieträgerneutral einzusetzen und müssen auch den Verpflichteten nach § 9 und § 10 zur Verfügung stehen. Die nach diesem Bundesgesetz auf-gebrachten finanziellen Mittel sind zweckgewidmet für Energieeffizienzmaßnahmen zu verwenden. Die Mittelverwendung nach dem derzeit in Begutachtung befindlichen Umweltfördergesetz ist nicht nachvollziehbar, da darin auch der Ankauf von Emissionsreduktionen (§ 6 Abs. 1) vorgesehen wäre. Somit würde die Ausgleichsabgabe im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes für Emissionsreduktionen im Ausland verwendet werden können.

Eine Verwendung der Gelder aus den Ausgleichszahlungen für Fördermaßnahmen gemäß Umweltförderungsgesetz ist abzulehnen. Es sollte eine eigene Förderschiene aus dem Titel „Energieeffizienzgesetz“ eingerichtet werden, die nicht einem bereits bestehenden Fördergesetz unterliegt. Mit der Förderabwicklung könnten zur effizienten Abwicklung bestehende Förderinstitutionen befasst werden.

#### ▪ **Umsetzungsnachweise von Energieeffizienzmaßnahmen:**

Die Fragestellung der Umsetzungsnachweise von Energieeffizienzmaßnahmen und die Dokumentation bzw. Übertragung ist lediglich in § 26 und in den Erläuterungen angesprochen bzw. generell nur sehr allgemein, uneindeutig und unzureichend geregelt.

Zu klären sind insbesondere folgende Punkte:

- Vertragliche Vereinbarungen (zur Klärung und Sicherstellung der Zuordnung des Eigentums/Verwertungsrechtes von Umsetzungsnachweisen sind vor jeder Maßnahmenumsetzung zivilrechtliche Vereinbarungen zu treffen)
- Maßnahmen (für welche Maßnahmen können Umsetzungsnachweise generiert werden, Festlegung Defaultwerte der Maßnahmen)
- Generierung der Umsetzungsnachweise (Form, Zeitpunkt, Prüfung, Haftung, Verwaltung, Datenbank)
- Eigentum/Verwertungsrecht der Umsetzungsnachweise (Kriterien, Handelbarkeit)
- Gültigkeit der Umsetzungsnachweise
- Handel mit Umsetzungsnachweisen (Administration, Dokumentation etc.).

Zu streichen ist die Regelung in § 23 Abs. 3, dass die Monitoringstelle in sämtliche Unterlagen Einsicht nehmen darf. Eine unbegrenzte Einsichtnahme sowie ein unbegrenztes Auskunftsv-  
erlangen in Datensätze des Energielieferanten sind jedenfalls abzulehnen.

Zu streichen ist § 26 Abs. 3 Z 1, wonach alle Investitionen und Aufwendungen, d.h. auch wirt-  
schaftliche Daten wie Preise und Kosten der Energielieferanten, offengelegt werden müssen.  
Aus Sicht der Branche dürfen maximal Stichproben betreffend technische Daten gezogen werden.

### **Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:**

#### **Zu § 1 - Verfassungsbestimmung**

Es liegen ein tiefer Eingriff und eine Verschiebung der bestehenden Kompetenzverteilung vor. Es besteht kein sachlich gerechtfertigter Grund für Eingriffe in Länderkompetenzen, solange der Bund nicht seine Kompetenzen im Bereich der Energieeffizienz gänzlich ausschöpft (insbesondere Verkehr).

#### **Zu § 2 Z 5 - Geltungsbereich**

Die Bezeichnung „Kunden“ ist durch „**Endenergieverbraucher**“ zu ersetzen. Der Begriff „**Energieversorgungsunternehmen**“ ist zu ersetzen durch den Begriff „**Energielieferanten**“, anderenfalls wären auch Netzbetreiber und teilweise Erzeuger Teil des Geltungsbereiches. Unklar ist die Bezeichnung der Vorgabe „*zu verhalten*“ im Gegensatz zu „*zu setzen*“ gemäß § 10.

#### **Zu § 4 - Zielwert**

Die Zielwerte in § 4 müssen auf die im EnEffG abgedeckten Bereiche/ Maßnahmen bezogen werden. Das Gesetz kann nur rd. 60 PJ an Einsparungen leisten (siehe Erläuterungen Seite 14) und daher soll sich Zielwert im EnEffG nur darauf beziehen.

Der in Z 2 determinierte Richtwert von 200 PJ stammt aus der Energiestrategie Österreich und ist in dieser Form nicht nachvollziehbar, da unklar bleibt, inwiefern die 200 PJ den im Art. 3 EU-RL 2012/12 formulierten nationalen indikativen Zielen entspricht. Es wird daher gefordert, einen gesamtstaatlichen Einsparrichtwert festzulegen, welcher entsprechend der EU-EnergieeffizienzRL (Art. 3) berechnet wird. Ein abweichend von Art. 3 festgelegtes Ziel kann für Österreich nachteilig sein (vgl. Kyoto-Problematik).

Die Festlegung dieses nationalen Zielwertes hat in einem eigenen Rahmengesetz zu erfolgen, das die unterschiedlichen Bereiche (Energieeffizienz, Klimaschutz etc.) zusammenfasst.

Weiters hat die Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen (entsprechend der EU-RL und den weiteren Textpassagen) seit 2009 zu erfolgen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Gesetze (z.B. Klimaschutzgesetz) in Bezug auf die möglichen Auswirkungen und Wechselwirkungen betreffend die Verpflichteten gemäß § 9 und 10 des Entwurfes gemeinsam analysiert und betrachtet werden.

## Zu § 5 - Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß der EU-Richtlinie 2012/27 EU zu vergleichen und darüber hinaus alphabetisch zu reihen.

### Zu § 5 Abs. 1 Z 2 - Endenergieverbraucher

Die für Bereitstellung der Energieträger beim Endkunden eingesetzte Energie muss vom Endenergieverbrauch ausgenommen werden. Bei der Definition des Endverbrauchers ist die Ausnahme um die Energie zum Zweck des Transportes und der Fortleitung von leitungsgebundener Energie zu ergänzen. Es sollte auch klargestellt werden, dass z.B. Druckregelanlagen ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Folgende geänderte Formulierung wird vorgeschlagen:

*„Endenergieverbraucher: eine natürliche oder juristische Person, die Energieträger von Energielieferanten bezieht, um sie zu energetischen Zwecken einzusetzen und zu verbrauchen. Nicht als Endenergieverbraucher gelten Energieversorgungsunternehmen sofern sie Energieträger zum Zwecke der Energieumwandlung bzw. der Bereitstellung von Energie beim Endkunden oder sofern sie diese zum Transport bzw. der Fortleitung leitungsgebundener Energie (inkl. Netzverluste) einsetzen.“*

### Zu § 5 Z 4 - Energieberatung

Die Definition von Energieberatung ist neu zu fassen. Erforderlich ist die Klärung des Begriffs „kostenwirksame“ Energieeinsparung. Hier ist auf die Wirksamkeit der Investitionen abzustellen. Zudem ist nicht nur Information sondern auch das Aufzeigen von Handlungsoptionen einzu beziehen.

### Zu § 5 Abs. 1 Z 5 - Energiedienstleistungen

Nach der Wortfolge „... Regel zu überprüfbar und messbar“ ist das Wort „oder“ anzuführen. Es sind nicht alle Energieeffizienz-Maßnahmen direkt messbar. Darüber hinaus bedarf es einer analogen Formulierung zu § 5 Abs. 1 Z 11.

### Zu § 5 Abs. 1 Z 5 und Z 10 - Energiedienstleistung und Energieeinsparung

Die undifferenzierte Verwendung des Wortes „Vorteilen“ in Z 10 lässt völlig offen, um welche Vorteile es hier eigentlich gehen soll. Darüber hinaus ist nicht nur die Energiedienstleistung sondern auch der im Gesetz mehrfach verwendete Terminus „Energiedienstleister“ zu definieren. Dies ist insofern relevant, als § 34 Abs. 1 Z 2 lit b die Ausübung einer „Tätigkeit als Energiedienstleister“ ohne Eignung bzw. Registrierung unter Strafe stellt.

### Zu § 5 Abs. 1 Z 6 - Energieeffizienz

Was ist unter „Ertrag an Leistungen, Dienstleistungen, Waren oder Energie“ zu verstehen? Es ist klarzustellen, dass es nicht um Energieeinsparung gehen soll, sondern nur um das Setzen von Maßnahmen zur effizienteren Nutzung. Obwohl in § 5 eine diesbezügliche Begriffsbestimmung vorgesehen ist, sollte eine Diktion immer auf die Effizienzmaßnahme abzielen.

**Zu § 5 Abs. 1 Z 7** siehe unsere grundsätzlichen Anmerkungen oben.

„Anhang I“ ist im Gesetzestext zu verankern und wir schlagen vor, dies im Rahmen des § 5 Z. 7 vorzunehmen und die Begriffsbestimmung „Energieeffizienzmaßnahme“ wie folgt zu ergänzen:  
„Jede Maßnahme, **insbesondere im Rahmen der Maßnahmenfelder gemäß Anhang I**, die in der Regel zu überprüfbaren ...“.

#### **Zu § 5 Abs. 1 Z 8 - Energieeffizienzverbesserung**

Eine Substitution von Energieträgern muss dabei zulässig sein (z.B. alte Ölheizung wird durch effiziente Wärmepumpe ersetzt - Steigerung der Energieeffizienz mit Energieträgerwechsel).

#### **Zu § 5 Abs. 1 Z 10 - Begriffsbestimmung Energieeinsparung**

Europaweit harmonisierte Normalisierungskriterien und Verfahren der eingesparten Energiemenge sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt gänzlich offen, sodass § 5 Abs. 1 Z 10 aktuell ins Leere läuft. Z 10 ist daher zu streichen.

#### **Zu § 5 Abs. 1 Z 15 - anrechenbare Maßnahmen aus der Vergangenheit**

RL-konform ist die Begriffsbestimmung dahingehend zu ändern, dass langlaufende Energieeffizienzmaßnahmen, die aufgrund von Investitionen nach 2008 gesetzt wurden, ihre Wirkung nur bis zum Jahr 2020 zu entfalten haben (und nicht darüber hinausgehend).

#### **Zu § 5 Abs. 1 Z 17 - Endenergieverbrauchende Unternehmen**

Wir sprechen uns gegen die Doppelbelastung der Energielieferanten aus. Kein anderes Unternehmen ist am österreichischen Markt allein aufgrund seiner Geschäftstätigkeit verpflichtet, sowohl für seinen Bezug als auch aufgrund seines Unternehmensgegenstandes Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen.

#### **Ergänzung weiterer Begriffsbestimmungen**

Für folgende Begriffe sind Begriffsbestimmungen aufzunehmen:

Energiegehalt, Endenergie-Einsparung, Energiedienstleister, Energieversorgungsunternehmen, sonstige Energieträger, Betriebsstätte, Contracting, verpflichtete Unternehmen.

#### **Zu § 6 - Nationaler Energieeffizienzaktionsplan**

Harmonisierte Effizienz-Indikatoren und -Benchmarks liegen (vor dem Hintergrund von divergierenden Systemen) auf EU-Ebene zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor, sodass der Verweis ins Leere läuft und daher zu streichen ist.

Im ersten Satz hat die Wortfolge „nach Abs. 1“ zu entfallen.

Im zweiten Satz hat die Wortfolge „im Wirkungsbereich der Vertragsparteien“ zu entfallen.

#### **Zu § 8 Abs. 1 - Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem**

§ 8. Abs. 1 nimmt auf den Energieverbrauch Bezug. Energieeffizienz-Maßnahmen führen in erster Konsequenz zu einer rechnerischen Energiebedarfsänderung. Eine Erfüllung der Ziele (z.B. der Energielieferanten) im Wege des Setzens von Maßnahmen führt jedoch nicht (zwingend) zu einer

entsprechenden Minderung des Energieverbrauchs. Es sollte bei den Zielvorgaben nicht auf den Endenergieverbrauch sondern auf den Energiebedarf abgestellt werden.

Unklar ist, was unter der Wortfolge „*volkswirtschaftlich nachteiligen*“ Voraussetzungen zu verstehen ist. Dies bedarf einer Konkretisierung im Rahmen der Erläuterungen.

Die Wortfolge „*die verpflichtenden Unternehmen*“ müsste gemäß der Begriffsbestimmung § 5 die „*endenergieverbrauchenden Unternehmen*“ heißen.

### **Zu §§ 9 und 10 i.V.m. § 26**

In Zusammenhang mit den Meldepflichten, der Dokumentation bzw. der Erbringung entsprechender Nachweise für Energieeffizienzmaßnahmen sollte eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenverwendung Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes geschaffen werden, um den Monitoringanforderungen jedenfalls ohne nähere Prüfung im Einzelfall nachkommen zu können.

Wir gehen davon aus, dass bei der Ermittlung der Verpflichtung für den Energielieferanten in § 10 jeweils die bei der Erlassung der „Intelligente Messgeräte Einführungsverordnung (IME-VO)“ des BMWFJ zugrundegelegte, durch die Einführung von intelligenten Messgeräten realisierbare Energieeinsparung zur Gänze eingerechnet wurde bzw. zukünftig eingerechnet wird. Insoweit dies nicht gegeben ist, ist dies als für den Energielieferanten anzuerkennende Maßnahme entsprechend festzuschreiben und in Anhang I zu ergänzen.

### **Zu § 9 Verpflichtung von energieverbrauchenden Unternehmen**

Gemäß Begriffsbestimmungen sind Energieversorgungsunternehmen „*hinsichtlich der von ihnen verbrauchten Energie*“ auch als endverbrauchende Unternehmen zu behandeln. Dies würde eine Doppelverpflichtung für Energieversorgungsunternehmen nach § 9 und § 10 führen. **Energieversorgungsunternehmen sind aus der Verpflichtung nach § 9 auszunehmen.**

Es muss sichergestellt werden, dass energieverbrauchenden Unternehmen nur jene Maßnahmen angerechnet werden, die zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz führen, nicht jedoch solche, die die Unternehmen bei Endkunden bzw. bei anderen Unternehmen durchführen.

Zudem gewährt die Verpflichtung der energieverbrauchenden Unternehmen umfassende Freiheitsgrade und Ausnahmebestimmungen wie z.B. Banking, d.h. Verschiebung auf Folgejahre, die Umsetzung von Maßnahmen, nach Möglichkeit Übergangsfristen etc.. Auch für Energielieferanten sollten im Sinne der Gleichbehandlung diese Optionen vorgesehen werden. Weiters ist sicherzustellen, dass bei Nichteinhaltung der Vorgaben durch energieverbrauchende Unternehmen auch entsprechende Konsequenzen gezogen werden.

### **Zu § 9 Abs. 2:**

Das Gesetz kennt nur „*mittlere*“ Unternehmen, nicht jedoch „*mittelgroße*“ Unternehmen, wie hier angeführt (vgl. § 5 Abs. 1 Z 20).

**Zu § 9 Abs. 2 Z 2:**

Der Begriff „Managementsystem“ ist ein zu weit gefasster Begriff. Darüber hinaus ist ein Zusammenhang mit dem erforderlichen Energieeffizienz-Beitrag nicht gewährleistet. Es bedarf daher einer engeren Begriffsdefinition.

**Zu § 9 Abs. 3:**

Die in den Begriffsbestimmungen zu § 5 vorgesehenen Kategorisierungen von Unternehmen spiegeln sich in den Untergliederungen der Unternehmensklassen in § 9 Abs. 3 nicht wider (vgl. Definitionen der EU-RL 2012/27 EU).

**Zu § 9 Abs. 4 und 5:**

Abs. 4 und 5 sind nicht ausreichend determiniert. Es bedarf einer Stelle zur Überprüfung der Sektorverpflichtung:

- Die Monitoringstelle hat sicherzustellen, dass die Nichteinhaltung der Vorgaben zu entsprechenden Konsequenzen führt.
- Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Residualverpflichtung für Energielieferanten angehoben wird.
- Die Festlegung der Höhe der Sektorenverpflichtung wie auch im Falle des Nichterreichens bedarf eines Verpflichtungsbescheides der zuständigen Behörde (z.B. BMWFJ).
- Unklar ist, welche Behörde wie zu den jeweiligen Energieverbräuchen der Unternehmen kommt und daraufhin die individuellen Unternehmensziele festlegt.

Sicherzustellen ist, dass Energieerzeuger zu keinen Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung selbst gezwungen werden. Dies würde zu einer ungebührlichen Zusatzbelastung führen, die Energieerzeugern neben dem EZG 2011 nicht zugemutet werden kann. Eine entsprechende Klarstellung ist vorzunehmen.

Zusätzlich lässt der derzeitige Gesetzesentwurf auch die Anrechnung von Maßnahmen bei energieverbrauchenden Unternehmen zu, die nicht zur Effizienzsteigerung der verpflichteten Unternehmen sondern von diesen bei Endkunden getroffen werden (z.B. Heizungstausche der Installationsunternehmen, thermische Sanierungen der Baufirmen, etc.).

**Zu § 9 Abs. 6:**

Durch die Sektorenverpflichtung können Ausgleichsabgaben frühestens 2017 von den verpflichteten Unternehmen eingehoben werden. Außerdem ist nicht geregelt, wie die Ausgleichsbeträge der energieverbrauchenden Unternehmen berechnet werden (Verweis auf § 29 fehlt).

Die strafrechtlichen Bestimmungen dürften nicht anwendbar sein, da die individuellen Einsparziele durch einen Hoheitsakt nicht festgelegt und durch das Gesetz nicht bestimmt sind. Dies stellt eine Ungleichbehandlung zu den Energielieferanten dar, für welche bereits ab 2014 Ausgleichszahlungen samt den Strafbestimmungen zu Anwendung gebracht werden sollen.

**Es wird daher gefordert, ein administrierbares und transparentes System im Bereich der energieverbrauchenden Unternehmen festzulegen.**

### **Zu § 10 - Energieeffizienz bei Energielieferanten**

Unsere grundsätzlichen Bedenken zur Energieeffizienzverpflichtung der Lieferanten sowie zur Rolle der ECA siehe oben.

Offen ist, welche Berechnungsbasis für neu in den Markt eintretende Anbieter herangezogen wird – nachdem diese in der Bezugsperiode für die Berechnungsbasis nicht auf dem Markt aktiv waren, hätten sie während der Verpflichtungsperiode auch keine Effizienzmaßnahmen durchzuführen. Welche Auswirkungen hat es auf die Berechnungsbasis, wenn ein Lieferant in der Verpflichtungsperiode einen großen Kunden verliert oder gewinnt? Nachdem die Berechnungsbasis fixiert ist, hätte eine Änderung des Verkaufsvolumens während der Verpflichtungsperiode keine Auswirkung auf die Einsparungsverpflichtung.

### **Zu § 10 Abs. 1:**

Beim Energieabsatz muss jener Anteil von verpflichteten Unternehmen nach § 9 Abs. 4 und 5 sowie denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung sowie jene Gebäude, welche unter die 3 % Sanierungsverpflichtung des Bundes fallen, abgezogen werden.

Dies ist damit zu begründen, dass laut EU-Energieeffizienzrichtlinie denkmalgeschützte Gebäude und der Energieverbrauch für Landesverteidigungszwecke ausgenommen sind. Grundsätzlich wird gefordert, dass der Energieabsatz bei den Verpflichteten von der Berechnungsbasis der Energielieferanten abzuziehen ist, da es sonst in diesen Fällen zu einer Doppelverpflichtung kommt.

Folgende Formulierung für **§ 10 Abs. 1** wird vorgeschlagen:

*„Energielieferanten, die Endverbraucher in Österreich beliefern, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden oder in ihrer eigenen Energiebereitstellungskette nachzuweisen. **Die Energieeffizienzmaßnahmen können vom Energielieferanten selbst gesetzt oder durch Förderung des Energielieferanten beim Endkunden ausgelöst werden. Dazu haben sie jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu initiieren, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden, verringert um die gelieferte Energiemenge an denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung und der verpflichteten Unternehmen nach § 9 Abs. (4) und (5) der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU entsprechen ...“***

Sofern die Regelung, dass 40 % der Maßnahmen bei Haushaltskunden erbracht werden müssen, trotz unserer Bedenken im Gesetz enthalten bleibt, schlagen wir vor, die 40%-Regelung auf die gesamte Energielieferung und nicht auf jeden einzelnen Lieferanten zu beziehen.

Weiters stellt sich die Frage, wie eine Aufteilung stattzufinden hätte, wenn Energielieferanten Gebäude mit Wohnungen und Geschäftslokalen anschließen, aber nur mit einer Eigentümergemeinschaft ein Vertrag abgeschlossen wird. Adäquat sollte hier die Vorgehensweise der Erläuterungen zu § 15 und § 16 angesetzt werden.

Eine Aufnahme der folgenden Passage in § 10 Abs. 1 oder die Erläuterungen wird vorgeschlagen:

**„Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn die überwiegende Anzahl der m<sup>2</sup> bei den Haushalten liegt.“**

Zuletzt sollen Energieeffizienz-Maßnahmen für den Ausbau und Neubau von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger als anzuerkennende Maßnahmenfelder für die Energielieferanten im Gesetz festgeschrieben werden, ohne dass diese Entscheidung später verwässert werden kann.

#### **Zu § 10 Abs. 2:**

Wortfolge „haben ... Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen“ ist durch **„zu initiieren“ bzw. „auszulösen“** zu ersetzen (siehe Formulierung in § 2 Z 5: „zu verhalten“).

Statt Wortfolge „ihres Verbrauchs ihrer Endkunden“ müsste die Regelung folgendermaßen klargestellt werden: **„mindestens 0,6 % ihres gemittelten Verkaufs an Kunden“** (im Sinne der gelieferten Menge, welche zum energetischen Endenergieverbrauch verwendet wird).

Verpflichtungen, welche aufgrund von nach dem 1.1.2014 in Kraft tretenden Regelungen (z.B. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen etc.) gelten, sind dem Verpflichtenden nicht anrechenbar und müssen zu einer Reduktion der Berechnungsbasis der Lieferantenverpflichtung führen. Beispielsweise wird derzeit auf EU-Ebene die Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie diskutiert, welche künftig strenge Mindest-Energieeffizienzstandards für Haushaltsgeräte, Fenster etc. festschreiben wird. Es wird daher gefordert, dass bei derartigen, nachträglich in Kraft tretenden Regelungen die Berechnungsbasis für Energielieferanten gekürzt wird (z.B. Bauordnung, Maßnahmen aus dem Klimaschutzgesetz etc.).

Offen ist die erforderliche Ausgestaltung der Anlauf- und Beratungsstelle (gemäß § 10 - Erläuterungen) für Energieeffizienz und Energiearmut durch Energielieferanten - insbesondere in Abgrenzung zu den Bestimmungen in der DAVID-VO, wo die Netzbetreiber in der Pflicht sind. Ungeklärt ist, ob auch Großkunden Energielieferanten eine eigene Ombudsstelle (gemäß § 10 - Erläuterungen) zu den Themen Energieeffizienz und Energiearmut einrichten müssen.



### **Zu § 11 - Selbstverpflichtungen**

Die freiwilligen Vereinbarungen der Branche verlieren zwar per definitionem unter dem Titel geänderte Rahmenbedingungen die Geschäftsgrundlage, da das Bundes-Energieeffizienzgesetz die freiwilligen Vereinbarungen der Branche mindestens materiell ersetzt. Die Veröffentlichungspflicht von Selbstverpflichtungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist entbehrlich.

### **Zu §§ 12 ff - Endenergieeffizienz beim Bund**

Auch für Bund und Länder sind Umsetzungen im Gesetz vorgesehen. Allerdings finden sich die Einspareffekte in keiner Zielberechnung wieder und es ist kein konkretes Monitoring vorgesehen. Eine Berücksichtigung sollte unbedingt stattfinden.

Die noch offenen Kriterien (gemäß § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Z 4.) des Bundes sind nur insofern akzeptabel, solange diese nicht die Eigentums- und Erwerbsfreiheit der Energielieferanten bzw. Energiedienstleister beeinträchtigen. Bei überbordenden Anforderungen werden sich keine Contractoren finden oder Insolvenzen drohen - mit der Rückfallebene der Lieferanten-Residualverpflichtung.

§ 14. Abs. 5 verweist objektiverweise auf die Vielzahl der ungeklärten Details und die noch zu erarbeitenden Grundlagen.

Die Kann-Bestimmung § 14 Abs. 6 ist nicht nachvollziehbar.

Im Sinne einer entsprechenden Vorbildfunktion des Bundes sind in § 15 auch Gebäude, welche in ausgegliederten Gesellschaften (z.B. BIG) verwaltet werden, von der jährlichen Sanierungsverpflichtung zu erfassen.

In § 15 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 besteht betreffend die Sanierungsvorgaben von Bundesgebäuden ein Harmonisierungserfordernis der physikalischen Einheiten (kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr < > kWh pro m<sup>3</sup> und Jahr).

§ 15 Abs. 5 impliziert (mit der Formulierung ... soweit keine budgetären, technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen ...) eine völlige Beliebigkeit und 100-%-Freiheitsgrade im Rahmen der Maßnahmensetzung für den Bund und zweierlei Maßstäbe in Bezug auf die Vorgaben der Energielieferanten.

Der Bund räumt sich nach § 15 Abs. 6 selbst auch ein extensives mehrjähriges Banking ein, eine entsprechende Regelung ist in § 10 auch für die Energielieferanten vorzusehen (siehe oben).

### **Zu § 17 - Qualitätsstandards für Energiedienstleister**

Die Sicherstellung der Qualität von Energiedienstleistern ist eine wichtige Grundlage für die effiziente Steigerung der Energieeffizienz. Jeder Marktteilnehmer sollte bei gegebenen

Voraussetzungen auch Zugang zum Energiedienstleistungsmarkt haben bzw. es sollte keine Stelle bevorzugt werden.

Zur Qualitätssicherheit ist erforderlich, dass spezifischere Mindestanforderungen für Ausbildung festgelegt werden. Energiedienstleister sollten zumindest eine qualifizierende Ausbildung vorweisen können. Eine sechsmonatige bzw. dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz stellt keine ausreichende Ausbildung dar. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass nur solche Personen Energiedienstleistungen erbringen dürfen, die (sowohl zertifiziert als auch) registriert sind. Bestehende anerkannte Ausbildungssysteme im Bereich Energieaudits und Energiemanagementsysteme sollten berücksichtigt werden (z.B. A- und F-Kurs nach ARGE EBA).

Die hier formulierten Qualitätsstandards sind abzulehnen.

Der Ausdruck „*erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur*“ ist zu spezifizieren.

Die in Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung des BMWFJ ist zu unbestimmt.

### **Zu § 20 - Investitionszuschüsse für die Ersatzvornahme von Energieeffizienzmaßnahmen**

Investitionszuschüsse nach § 20 sind energieträgerneutral einzusetzen. Sie sind zweckgewidmet für Energieeffizienzmaßnahmen einzusetzen und müssen den nach § 9 und § 10 Verpflichteten entsprechend der Mittelaufbringung offen stehen. Eine Abwicklung nach UFG wird kritisch gesehen. Es sollte eine eigene Förderschiene aus dem Titel des Energieeffizienzgesetzes eingerichtet werden, die nicht einem bereits bestehenden Fördergesetz unterliegt. Mit der Förderabwicklung könnten zur Wahrung der Effizienz bestehende Förderinstitutionen befasst werden.

Das UFG ist derzeit in Begutachtung. Die Förderrichtlinien werden erst festgelegt. Es ist völlig unklar, welche Maßnahmen gefördert werden. Dies wird abgelehnt, denn es sollte bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geklärt sein, welche Förderschwerpunkte und -maßnahmen gesetzt werden.

In jedem Fall müssen sämtliche Einsparungen aus umgesetzten Maßnahmen, auch wenn die Maßnahmen gefördert wurden, von Energieunternehmen auf deren Verpflichtungen anrechenbar sein. Dies geht notwendigerweise aus der den Energielieferanten auferlegten Drittverpflichtung hervor.

### **Zu § 23 - Monitoringstelle**

#### **Grundsätzliche Prämissen für Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen**

- Übernahme der bestehenden Methoden der freiwilligen Vereinbarungen (Methodendokument AEA)
- Umfangreiche Ergänzung des Methodendokuments mit zusätzlich benötigten Defaultmethoden (auch laufend): z.B. Brauchwasserwärmepumpe, Dämmung von

Warmwasserrohren, Elektromobilität, Defaultwerte für die Bauteil-/ und Gebäude-sanierung etc.

- Klar festgelegter, schneller und unkomplizierter Prozess bei Erstellung neuer Methoden
- Klare eindeutige Monitoringvorgaben (Anrechnung, Zurechnung, Dokumentation/ Unterlagen/Archivierung, vertragliche Regelungen, Veräußerung von Einsparungen etc.)
- Unbürokratische Bewertung/Anerkennung, wenn keine Defaultmethode vorhanden
- Klar festgelegter Prozess für Meldung der Maßnahmen
- Vereinfachung Dokumentationsumfang, pragmatische Anforderung bei Umsetzungsnachweisen (klare Definition Umsetzungsnachweis)
- Die Vermeidung von Doppelzählungen kann nur im Rahmen eines vertretbaren administrativen Aufwandes sichergestellt werden
- Der Gewichtungsfaktor 1,5 bei einkommensschwachen Haushalten ist im Methodendokument klar zu berücksichtigen (auch anteilige Anrechnung, wenn nicht Einzelkunde sondern gesamtes Wohngebäude)
- Volle Zurechnung bei kurzfristigen Maßnahmen gemäß ihrer Lebensdauer
- Volle Zurechnung bei langfristigen Maßnahmen inkl. Einsparung nach 2020
- Keine Ungleichbehandlung von Energieträgern
- Sicherstellung der Administrierbarkeit und Vermeidung einer überbordenden Bürokratie
- Bei Änderung des Monitoringdokuments - Abstimmung mit den Verpflichteten
- Ausreichende Planungszeit, wenn Änderung im Methodendokument
- Keine Berücksichtigung von externen Effekten wie Free-Rider/Komfort-Rebound etc. zumal die gesicherten, belastbaren Erkenntnisse fehlen
- Volle Anrechnung, wenn Lieferant einen Anteil an Umsetzung hat (einzeln oder gemeinsam): Maßnahmeninitiierung, -planung, Organisation, Marktaufbereitung, Durchführung, (Mit-) Finanzierung, (Mit-)Betreuung, Bewertung, Marketing/Kommunikation etc.
- Anteilige rechnerische Abgrenzung, wenn das Geschäftsjahr des Verpflichteten nicht dem Kalenderjahr entspricht
- Einrichtung einer Anlaufstelle für Fragen zur Bewertung und Anrechnung bei der Monitoringstelle (schnell, unbürokratisch); auch für Vorabbewertung (Check vor Projektumsetzung)
- Pragmatische Lösungen bei projektindividuellen Dokumentationsgegebenheiten

#### **Zu § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und Z 4 Monitoringstelle:**

Der Begriff „Messung“ ist zu streichen und stattdessen nur die „Evaluierung“ (i.S. von Erhebung und Bewertung) vorzusehen: „**Messung und Evaluierung ...**“.

**Zu § 23 Abs. 2 Z 8** ist unklar formuliert (z.B. gibt es keine Methoden zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit) und daher zu streichen.

**In Abs. 3** ist zu ergänzen: „... **Einsicht in technische Unterlagen in begründeten Fällen zu nehmen ...**“.

**Zu § 23 Abs. 2 Z 13:** Die Ausgestaltung und der Fertigstellungszeitpunkt der elektronischen Plattform ist offen.

**Zu § 24 Abs. 3 und Abs. 5:** Für Angemessenheit der Finanzierung (Entgelt) der Monitoringstelle sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten, um eine überbordende Bürokratie zu verhindern.

**Zu § 24 Abs. 5:** „Der Wirtschaftsprüfer hat ... **auf Grundlage von internationalen Bench-Marks ... die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts der Monitoringstelle und die Kosten zu prüfen**“.

**Zu § 25 Abs. 3 Z 2:** Eine 6-Monatsfrist nach Betrauung bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle ist im Lichte der seitens der Monitoringstelle zu erarbeitenden Fundamentaldaten eine zu extensive Frist.

**Zu § 26 - Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle:** Im Sinne der Ziele des Gesetzes ist es essentiell, Maßnahmen, die von einem Unternehmen im Konzern über dessen gesetzliche Verpflichtungen hinaus gesetzt worden sind, unentgeltlich im Konzern an andere Konzernunternehmen übertragen zu können. Da diesem Anliegen jedoch potentiell gesellschafts- bzw. steuerrechtliche Grenzen entgegenstehen könnten (so insb. eine potentielle verdeckte Eigenkapitalrückerstattung) ist es erforderlich, diesbezüglich klarzustellen, dass diese Übertragung frei von gesellschafts- bzw. steuerrechtlichen Konsequenzen zu erfolgen vermag.

Wir schlagen daher folgenden Zusatz zu **§ 26 Abs. 4 Z 1** vor:

**„1. [...] für die Übertragung gelten die Bestimmungen des Zivilrechts; Übertragungen zwischen Unternehmen, welche zu einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBL. Nr. 98, § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGL. Nr. 8/1906) gehören, können unentgeltlich vorgenommen werden, ohne dass dies steuer- oder gesellschaftsrechtliche Rechtsfolgen (so insb. der Qualifikation der Übertragung als verdeckte Einlagenrückgewähr) nach sich zieht;“.**

**Zu § 26 Abs. 2 Z 4** hat zu lauten wie folgt:

**„Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 9 und § 10, wobei jene aus den Maßnahmenfeldern gemäß Anhang I jedenfalls entsprechend zu bewerten sind und sichergestellt sein muss, dass dabei auch finanzielle Zuwendungen und sonstige Beiträge für Institutionen, die sich um Energieeffizienz verdient machen, entsprechend anerkannt werden.“**

**Zu § 26 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 3:** Ergänzung erforderlich: „genaue Bezeichnung des Unternehmens **oder des Energielieferanten**, dem ...“.

**Zu § 26 Abs. 3:**

Nachweise gemäß § 26 sind hinsichtlich der tatsächlich gesetzten Maßnahmen nicht in jedem Fall (zeitnahe) erbringbar.

**Zu § 26 Abs. 4 Z 1 - Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen:** Die Frist für die Übertragung von Maßnahmen bis 31. März des Folgejahres ist zu kurz bemessen und nicht administrierbar.

Ob die Einhaltung der Fristen möglich ist, kann erst nach Vorliegen der Methoden (Anerkennung von Maßnahmen) und der erforderlichen Dokumentation beurteilt werden.

Es besteht zudem das Erfordernis der Fristensynchronisierung von § 26 Abs. 4 Z 1 und § 29 Abs. 1, zumal am Ende des jeweiligen Jahres für Energielieferanten nicht hinreichend klar ist, in welchem Umfang Ausgleichsbeträge zu entrichten sind.

Jedenfalls sicherzustellen ist eine Fristensynchronisation mit § 29. Die Ausgleichszahlung muss die gleiche Frist wie die Übertragung der Maßnahmen haben, sonst geht die Möglichkeit der Übertragung verloren. Andernfalls würde der Handel von Maßnahmen enorm eingeschränkt.

**Zu § 26 Abs. 4 Z 4 - Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten:**

Unklar bleibt, wie das Erreichen des Energieeffizienzziels vollzogen wird, wenn Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten mit einem Faktor von 1,5 bewertet werden, jedoch die Maßnahme selbst nicht mehr an Energieeffizienz beim Endkunden erwirkt. Dadurch fehlen 50 % aus diesen Maßnahmen im Energieverpflichtungssystem.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Maßnahmen auch im Methodendokument voll mit Gewichtungsfaktor 1,5 angerechnet werden und anteilig angerechnet werden, wenn z.B. nicht Einzelkunde sondern gesamtes Wohngebäude beliefert oder dort Maßnahmen gesetzt werden.

**Zu § 29 - Ausgleichsbetrag**

Unsere generellen Anmerkungen siehe oben.

Jedenfalls sicherzustellen ist eine Fristensynchronisation mit § 26 Abs. 4 Z 1. Die Ausgleichszahlung muss die gleiche Frist wie die Übertragung der Maßnahmen haben, sonst geht die Möglichkeit der Übertragung verloren. Andernfalls würde der Handel von Maßnahmen enorm eingeschränkt.

Weiters sollte für Entrichtung eines Ausgleichsbetrages die Formulierung in § 29 Abs. 1 „jeweils am Ende des jeweiligen Jahres“ auf „**bis 31. März des Folgejahres**“ geändert werden, da sonst nicht beurteilt werden kann, ob genügend Maßnahmen gesetzt wurden und

wie viel Ausgleichszahlungen zu leisten sind (nach § 10 Abs. 3 ist bis 31. März Bericht über gesetzte Maßnahmen vorzulegen).

Die derzeitige Formulierung „*durchschnittliche Grenzkosten der erforderlichen Anreize, ...*“ ist unklar und bedarf jedenfalls einer Präzisierung. Die Höhe der Bemessungsgrundlage hat sich an den kostengünstigsten Maßnahmen zu orientieren, anderenfalls kommt es zu vermeidbaren weiteren Kostensteigerungen für die Energieverbraucher. Der Ausgleichsbetrag ist die essentielle Größe zur Bewertung der Belastung durch die Verpflichtungen. Daher ist es wichtig, dass dieser bereits im Gesetz definiert und ein Mechanismus rechtzeitig vom Gesetzgeber festgelegt wird.

### **Zu § 31 - Verwendung der Fördermittel**

Es ist unklar, ob durch die verpflichteten Unternehmen von der Möglichkeit der Ausgleichs- abgabe Gebrauch gemacht wird. Daher ist denkbar, dass für die Förderung von Ersatzmaß- nahmen überhaupt kein Geld zur Verfügung steht - sowie auch für die Finanzierung der Monitoringstelle.

**Es ist daher sicherzustellen, dass jedenfalls Bundesmittel in ausreichendem Maße bereitgestellt werden.**

### **Zu § 33 Abs. 1 - Berichtspflichten**

Die Formulierung „*einkommensschwache Haushalte*“ hat zu entfallen, da Energielieferanten nicht in die Einkommenssituation der Endkunden Einsicht nehmen können bzw. nicht geregelt ist, wie Endkunden im Falle der Weigerung zur Offenlegung hierzu angehalten werden können.

### **Zu § 34 - Verwaltungsstrafbestimmungen**

Energielieferanten und Unternehmen unterliegen gemäß § 34 völlig unterschiedlichen Verwaltungsstrafbestimmungen; die Angemessenheit und Proportionalität der Konse- quenzen ist sehr unausgewogen.

Weiters sind in § 34 unklare Formulierungen enthalten: pro Jahr - pro Fall.

Redaktioneller Hinweis: Abs. 1) Pkt. 2) c) und d) beziehen sich auf einen falschen Absatz.

### **Zu § 35 - Übergangsbestimmungen**

Hinsichtlich der Fristen sind überzogene und asymmetrische Bevorzugungen für Unter- nehmen enthalten:

- Kleine Unternehmen, die zumindest 10 Personen beschäftigen oder deren Umsatz oder deren Jahresbilanz 2 Mio. Euro übersteigt, haben bis zum 30. September 2016 Zeit, Maßnahmen zu setzen
- Kleine Unternehmen, die zumindest 5 Personen beschäftigen oder deren Umsatz oder deren Jahresbilanz 1 Mio. Euro übersteigt, haben bis zum 30. September 2018 Zeit, Maßnahmen zu setzen.

In § 35 ist nach Abs. 2 folgender Absatz einzufügen:

**„Alle Energieeffizienzmaßnahmen der Energielieferanten auf Basis bestehender Selbstverpflichtungen, die im Jahr 2013 durchgeführt werden, sind auf die Verpflich- tung gemäß § 10 anzurechnen.“**

## Zu Artikel 3 - Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

### Unsere wesentlichen Kritikpunkte und Forderungen sind:

- **Lieferantenwechsel:** Die in § 76 EIWOG vorgesehenen Neuregelungen für den Lieferantenwechsel stehen in scharfem Kontrast zu den laufenden Bemühungen der Lieferanten und Netzbetreiber für die Umsetzung des dreiwöchigen Lieferantenwechsels. Endverbraucher sollen entsprechend den Regelungen im Gesetzesentwurf Willenserklärungen gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern auch auf elektronischem Wege über Lieferanten- und Netzbetreiber-Websites zu jeder Zeit formfrei abgeben können. Um eine missbräuchliche Verwendung und Verwechslungsgefahr auszuschließen, sind klare und vor allem fehlerfreie Abläufe anzuwenden. Diese müssen gewisse Mindestanforderungen erfüllen (Bsp.: Identifizierung durch Name und Geburtsdatum, Wohnadresse). Sollte der Netzbetreiber „unverzüglich“ den Endverbraucher über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis setzen müssen, führt dies zu unverhältnismäßigen Kosten. Darüber hinaus sind fehlerfreie Prozesse unter 3 Wochen kaum möglich. Es darf darauf verwiesen werden, dass erst vor kurzem gänzlich überarbeitete Wechselprozesse, die aus langwierigen Expertengesprächen entstanden sind, aktuell unter hohem Kostenaufwand implementiert werden. Weiters werden die mit der Regulierungsbehörde vereinbarten Übergangsfristen und die Umsetzung von IT-Projekten auf Basis EIWOG 2010, GWG 2011 sowie der Wechselverordnungen der Energie-Control Austria ad absurdum geführt. Die derzeit laufende Umsetzung für 1. Juli 2013 und die damit verbundenen Kosten für IT und Personal würden somit zu „stranded investments“ führen, da mit der nunmehr vorgesehenen Regelung bereits ab 1. Jänner 2014 vollkommen neue Systeme notwendig werden würden.
- **Stromkennzeichnung:** Die Umstellung von einer quartalsweisen auf eine jährliche Bilanzierungsperiode erfolgt unmittelbar mit dem Inkrafttreten der EIWOG-Änderungen. Dies sollte sich in den Erläuterungen widerspiegeln. Dabei ist auf jene Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.
- Im Gesetzesentwurf sind mehrfach neue **regulierungsbehördliche Verordnungsermächtigungen betreffend die Anforderungen an Datenübermittlungen und Kommunikation** vorgesehen (insbesondere § 76 Abs. 5, § 81a Abs. 4 und § 84 Abs.2 EIWOG). Diese regulierungsbehördlichen Kompetenzen dürfen keinesfalls dazu führen, dass die Behörde technische Vorschriften über den Datenübertragungsweg vorschreibt. Entsprechende Klarstellungen erscheinen deshalb unabdinglich.

- Der geltende Wortlaut des § 19 EIWOG betreffend die regulierungsbehördliche Kompetenz zur **Festsetzung von Qualitätsstandards** ist verfassungswidrig. Auch die daraus resultierende behördliche Umsetzungspraxis ist grundrechtlich problematisch. Anlässlich der nun vorliegenden Gesetzesnovelle wird eine verfassungskonforme Reparatur dieser Regelung vorgeschlagen.
- Auch die Verteilernetzbetreiber trifft für die Gewährleistung eines zuverlässigen Netzbetriebes insbesondere in Bezug auf den **regionalen Netzwiederaufbau nach Großstörungen** eine hohe Verantwortung. Für diese bisher gesetzlich nicht ausreichend abgedeckte Aufgabe wird eine entsprechende neue Formulierung vorgeschlagen (§ 45 EIWOG).
- **Regulierungskonto:** Für die aufgrund eines Initiativantrags mit BGBl. I Nr. 6/2013 erfolgte Neufassung des § 50 EIWOG betreffend das Regulierungskonto wird eine weitere praxisgerechte Ausformulierung vorgeschlagen, um eine möglichst reibungsfreie Abwicklung bei dieser außerordentlich komplexen Materie zu gewährleisten.
- **Grundversorgung:** Der Kunde soll im Falle einer notwendig werdenden Ersatzversorgung Wahlfreiheit anstelle einer willkürlichen, zufälligen Zuteilung zu einem anderen Lieferanten haben. Es sind klare Regeln über den Umgang mit den Kosten der über die Ausgleichsenergie bezogenen Ersatzbelieferung zu schaffen, die eine Sozialisierung auf verbleibende Lieferanten und deren Kunden vermeidet. Für Ausdehnung der Grundversorgung auf die Netzbetreiber besteht keinerlei europarechtliche Verpflichtung. Eine derartige Überregulierung wird daher strikt abgelehnt.
- **Kompetenzübergang betreffend Beschwerden gegen Kostenbescheide:** Da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 Verwaltungsgerichte eingerichtet werden, sollte mit der nun vorliegenden EIWOG-Novelle der Zuständigkeitsübergang für die Behandlung von Kostenbescheiden des ECA-Vorstands im Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungstarife von der Regulierungskommission auf das Verwaltungsgericht des Bundes umgesetzt werden.



## Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### NEU - Zu § 7 Z 67 (Tertiärregelung)

Es wird vorgeschlagen, die Definition der Tertiärregelung um die Worte „und Ausfallsreserve“ zu ergänzen. Die Ausfallsreserve gehört aufgrund der technischen Spezifikation (z.B. ENSTO-E-Handbook) zur Tertiärregelung. Daher bedarf es in den Begriffsbestimmungen des EIWOG dieser Klarstellung:

*„Tertiärregelung, das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient, wie z.B. Minutenreserve **und Ausfallsreserve**.“*

Vorgeschlagen wird weiters die Ergänzung der Begriffsbestimmungen mit den Begriffen „Ausfallsreserve“ und Regelreserve:

*„Ausfallsreserve“ ist jener Anteil der Tertiärregelreserve, der als Ergänzung zur Sekundärregelreserve vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient.*

*„Regelreserve“ ist die für die einzelnen Regelkomponenten vorgehaltene Reserve.*

### Zu § 16 Abs. 2 (Netzbenutzerkategorien)

Die Zuordnung eines Zählpunktes zu einer Netzbenutzerkategorie und insbesondere die dafür vorgesehene Verordnungsermächtigung an die Regulierungsbehörde ist überschießend und wird grundsätzlich abgelehnt. Dieser Absatz ist zu streichen, da es bereits ein funktionierendes System der Standard-Lastprofile gibt. Anstelle in § 16 Abs. 2 könnte der folgende Text in § 17 Abs. 2 (Mindestinhalt Allgemeine Netzbedingungen) aufgenommen werden:

*„§ 17 (2)*

*Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Netzbetreiber einer Regelzone ihre Allgemeinen Bedingungen aufeinander abstimmen. Für jene Endverbraucher, welche an die Netzebenen gemäß § 63 Z 6 und 7 angeschlossen sind, die weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, sind jedenfalls standardisierte Lastprofile **zumindest je Netzbenutzerkategorie Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft** zu erstellen. ...“*

Wenn die Aufnahme dieser Bestimmung nicht verhindert werden kann, so ist den Netzbetreibern eine angemessene Frist, innerhalb welcher diese Zuordnung erstellt werden muss, einzuräumen.

### Zu § 17 Abs. 3 Z 17 (Abwicklung des Punktesystems für hocheffiziente KWK-Anlagen durch Netzbetreiber)

Die Vorgaben für die Abwicklung des Punktesystems sollten so einfach und klar wie möglich formuliert werden und es muss gewährleistet sein, dass den Netzbetreibern die für die treuhändige Abwicklung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten abgegolten werden. Die derzeitige Formulierung bestimmt mit dem Terminus „Regelungen über“ die Rechte und Pflichten der Endverbraucher und Netzbetreiber und ist jedenfalls zu ungenau.

Wir schlagen zumindest die folgende Formulierung vor:

„§ 17 Abs. 3 Z 17 Information für den Endverbraucher über dessen Verpflichtungen gemäß dem Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und **Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Endverbraucher im Zusammenhang mit der treuhändigen Abwicklung** der Verpflichtungen der Endverbraucher gemäß jenem Gesetz durch den Netzbetreiber.“

### NEU – Zu § 19 (Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung)

Die Verordnungsmächtigung des § 19 Abs. 1 („ ... über die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber **hinaus** ...“) ist zu unbestimmt und damit verfassungswidrig.

Damit Abs. 1 dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG entspricht, wäre er folgendermaßen zu konkretisieren:

„§ 19 (1) Die Regulierungsbehörde hat über die in diesem Gesetz **und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen** festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber **hinaus** Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern **und anderen Marktteilnehmern** erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen. ...“

Die in Absatz 4 vorgesehene Veröffentlichung der übermittelten Kennzahlen wird abgelehnt, da die Kennzahlen der einzelnen Unternehmen nicht einfach miteinander zu vergleichen sind und ohne entsprechende Kenntnisse nicht interpretierbar sind. Die Kennzahlen würden daher oftmals vollkommen falsche Eindrücke von den tatsächlichen Verhältnissen vermitteln, weshalb diese Bestimmung richtig zu stellen ist wie folgt:

„(4) Die Netzbetreiber haben die in der Verordnung festgelegten Kennzahlen jährlich der Regulierungsbehörde zu übermitteln **und zu veröffentlichen**.“

### NEU zu § 23 Abs. 4a (Netzbenutzerkategorien):

Unter Verweis auf unsere Ausführungen zu § 16 Abs.2 ist auch dieser Absatz konsequenterweise vollständig zu streichen, da die Einführung von Netzbenutzerkategorien abgelehnt wird und diese ohnehin derzeit schon über die Standardlastprofile abgedeckt sind.

### NEU – Zu § 45 (Pflichten der Verteilernetzbetreiber – Regionaler Netzwiederaufbau)

Der Verteilernetzbetreiber ist im Rahmen seiner Verantwortung für einen zuverlässigen Systembetrieb und dessen rasche Wiederherstellung nach Großstörungen in Zusammenarbeit mit seinen benachbarten Netzbetreibern verpflichtet, entsprechende Konzepte für präventive und operative Maßnahmen zu erstellen.

Die Erbringer von präventiven Leistungen (z.B. vertragliche Sicherung der schwarzstartfähigen Kraftwerke) zur Versorgungswiederaufnahme können der Verteilernetzbetreiber selbst, Erzeugungsanlagen, angrenzende oder unterlagerte Netze sein. Je nach erforderlicher Maßnahme müssen die Erbringer technischer Maßnahmen zur Versorgungswieder-

aufnahme die Wirksamkeit ihrer Einrichtungen gegenüber dem Verteilernetzbetreiber nachweisen.

Für den Systemdienst "Versorgungswiederaufnahme" kontrahiert der Netzbetreiber gemäß Kapitel 6.4.11 von anderen Netzbetreibern und Netzbenutzern das Recht, auf Inselbetriebsfähigkeit und Schwarzstartfähigkeit der jeweiligen Anlagen zurückzugreifen.

Daher soll nach Z. 23 die folgende Bestimmung eingefügt werden:

**„§ 45 Z 24 hat ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste zu sorgen. Betreiber von Verteilernetzen, die direkt mit dem Übertragungsnetz verbunden sind, haben dabei in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber eigenständige Maßnahmen zu planen und zu koordinieren, die dem schnellstmöglichen Netz-Wiederaufbau nach Großstörungen dienen.“**

### NEU – Zu § 50 Regulierungskonto

Das Regulierungskonto soll den Abgleich der Differenzbeträge zwischen den der Verordnung zugrunde gelegten und den tatsächlich eintretenden Ergebnissen des effizienten Netzbetreibers regeln. Zugrunde zu legen sind diesem Ausgleich insbesondere die Kosten

- des Investitionskostenfaktors
- des Betriebskostenfaktors.

Um dies sicherzustellen, ist auch eine gesetzliche Verankerung wie folgt erforderlich:

*„(1) Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu Grunde liegenden **Kosten und Erlösen** sind bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten zu erlassenden Systemnutzungsentgelte-Verordnungen auszugleichen.“*

Diese Regelung würde auch der von der Regulierungsbehörde bestätigten Vorgangsweise gemäß ihrem Schreiben vom 27. September 2011 entsprechen.

Durch die Aufhebung der SNT-VO 2009, 2010 und 2011 durch den VfGH ergibt sich das Problem, dass die den Klägern von den Netzbetreibern zu refundierenden Netzentgelte einschließlich Zinsen und Verfahrenskosten zu einer Unterdeckung auf dem Regulierungskonto führen, die über die zukünftigen Netzentgelte aufzurollen sind. Das heißt gemäß § 50 Abs. 5 EIWOG 2010, dass der jeweilige Mindererlös einer betroffenen Entgeltskategorie in der Folgeperiode aliquot aufgeschlagen wird und von den jeweils vorgesehenen Zahlungsverpflichteten zu zahlen ist. Insoweit die Aufrollung nicht in der Folgeperiode erfolgt, sind dem Netzbetreiber angemessene Zinsen für die Vorfinanzierung zu erstatten. Abs. 5 soll deshalb lauten:

*„(5) Wird **eine** Systemnutzungsentgelte-Verordnung oder eine aufgrund des § 25 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143 /1998 erlassene Verordnung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben oder hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, und ergeben sich daraus Minder- oder Mehrererlöse, sind diese bei der Feststellung der Kostenbasis **vollumfänglich und unter***

***Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung sowie der angefallenen Verfahrenskosten über einen angemessenen Zeitraum zu berücksichtigen.“***

Weiters ist derzeit im § 50 zu unbestimmt geregelt, ob eine Bildung eines Aktivpostens in der Bilanz aufgrund des Regulierungskontos möglich ist oder nicht. Da die Bildung eines Aktivpostens aber für die Erstellung des Jahresabschlusses der Netzbetreiber von großer Wichtigkeit ist, wird diese Regelung an die Regelung im Ökostromgesetz angepasst. Es wird deshalb die folgende Ergänzung für Abs. 7 vorgeschlagen:

*„(7) Die Ansprüche und Verpflichtungen, die am Regulierungskonto erfasst werden und Verpflichtungen, die die Netzverlustenergiebeschaffung und die Beschaffung der Sekundärregelung betreffen, sind im Rahmen des Jahresabschlusses unter den sonstigen Vermögenswerten zu aktivieren oder **unter den sonstigen Verbindlichkeiten** zu passivieren. Die Bewertung der Posten richtet sich nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften.“*

**NEU – Zu 5. Teil, 2.Hauptstück (§§ 51 – 58 Entgeltkomponenten)**

**Pumpspeicherkraftwerke**

Seit 1. Jänner 2009 werden Pumpspeicherkraftwerke nicht nur als Erzeuger sondern auch als Entnehmer qualifiziert und somit doppelt mit Systementgelten belastet. Die Erzeuger haben diese Doppelbelastung in der Vergangenheit wiederholt kritisiert.

Für einen Erzeugungsmix, der immer stärker von volatilen Erzeugungsformen (Wind, Solar etc.) geprägt ist, sind Puffertechnologien, also flexible Erzeugungseinheiten und Stromspeicher, für die Systemstabilität einerseits und die reibungslose Integration der neuen erneuerbaren Energien in das europäische Energiesystem andererseits, von zentraler Bedeutung. Diese Entwicklung wird in diversen Studien auf EU-Ebene immer wieder bestätigt, unter anderem von THINK, dem bei der Florence School of Regulation angesiedelten energiepolitischen Think-Tank der EU-Kommission sowie vom Generaldirektorat des Europäischen Parlaments für Internal Policies. Der Notwendigkeit des Ausbaus entsprechender Speicherkapazitäten wird im Infrastrukturpaket der EU-Kommission dadurch Rechnung getragen, dass Pumpspeicher als „Projekte von gemeinsamen europäischem Interesse“ qualifiziert werden und damit von einem beschleunigten Genehmigungsprozedere profitieren sollen.

Aufgrund seiner Topologie gehört Österreich zu den EU-Ländern mit den größten Pumpspeicherkapazitäten und -potenzialen. Ausgelöst durch die Energiewende und den Boom bei On- und Off-shore-Windanlagen sowie Solaranlagen in Deutschland kommt den österreichischen Pumpspeicherkraftwerken eine zentrale Rolle bei der damit einhergehenden Notwendigkeit der Bereitstellung flexibler Regel- und Ausgleichsenergie zu - sind Pumpspeicher doch die mit Abstand effizienteste und umweltfreundlichste Technologieoption für den großvolumigen Einsatz.

Der Ausbau der Pumpspeicherkapazitäten ist somit essenziell für die Stabilität des europäischen Energiesystems - Investitionen werden aber nur getätigt, wenn die Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber so gestaltet sind, dass die langfristige Profitabilität gewährleistet ist.

Österreichische Pumpstromerzeuger stehen in Konkurrenz mit Anbietern anderer alpiner Länder - zum Reüssieren bedarf gleicher wirtschaftlicher Ausgangsvoraussetzungen, unter

anderem auf tariflicher Ebene. Momentan sehen sich österreichische Anbieter mit zum Teil erheblichen tarifbedingten Wettbewerbsnachteilen konfrontiert. Die uneinheitlichen Tarifstrukturen für Pumpspeicherkraftwerke auf EU-Ebene werden auch von der Europäischen Kommission in dem jüngst veröffentlichten Arbeitspapier „The future role and challenge of Energy“ moniert. Diese führen zu Wettbewerbsverzerrungen, außerdem soll der Tarif auf Kostenwahrheit beruhen, weshalb Speicher, die das Netz in der Regel zu off-peak-Zeiten nutzen, auch nicht für Netzkosten aufkommen sollen.

Wir lehnen daher die Doppelbelastung von PSKW ab und fordern, Pumpspeicherkraftwerke von entnehmerseitigen Entgelten zu befreien.

### **NEU - Zu §§ 54 und 55 - Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt**

Die Energiewende und damit die Diversifikation der Erzeugungstechnologien zieht eine überproportional hohe Anzahl an Errichtungs- und Anschlussanträgen für Windkraftanlagen nach sich. Im bisherigen Modell wurden die notwendigen Verstärkungen im Stromnetz über die Netztarife den Endkunden aufgebürdet, unabhängig davon, ob der einzelne Kunde erneuerbare Energie bevorzugt bezogen hat oder nicht. Nunmehr ist es nicht mehr vertretbar, dass alle Endkunden die Zusatzkosten einer noch kleinen Kundengruppe tragen. Um mehr Kostenwahrheit und Transparenz in die Struktur zu bringen, sollen in Zukunft die Netzinvestitionskosten aufgrund der notwendigen Verstärkung des Netzes für den Anschluss von Windkraftanlagen den Antragstellern verrechnet und so in weiterer Folge den Nutznießern der erneuerbaren Energie direkt zugeschlagen werden. Neben der vollständigen Umwälzung der Kosten sind Modelle zur Kostenteilung (z.B. 80 % der Investitionskosten tragen die Windkraftanlagenerrichter, 20 % der Investitionskosten werden auf alle Netzkunden im Tarif verteilt oder ähnliches) denkbar.

§ 54 Abs. 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*“(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. **Für Einspeiser kann in der Pauschale für den notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur ein leistungsbezogener Anteil festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Pauschale ist auf energiepolitische Ziele, den - unter Berücksichtigung des Netzentwicklungsplans – langfristig optimierten Netzausbau sowie zur Sicherung der Planbarkeit auf Regelungen in den Verträgen über den Netzanschluss, die eine auf die Bedürfnisse des Netzbetriebes abgestimmte Fahrweise vorsehen, Bedacht zu nehmen.**“*

In § 55 Abs. 1 ist dann korrespondierend zur oben angeführten Ergänzung in Satz 1 folgende Streichung vorzunehmen:

*„Das Netzbereitstellungsentgelt wird Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten ~~sowie notwendigen~~ Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet.“*

### NEU - Zu § 56 Abs. 1 -Systemdienstleistungsentgelt

Eine undifferenzierte Überwälzung der durch Lastschwankungen verursachten Kosten von Sekundärregelung und Tertiärregelung auf die inländischen Erzeuger entspricht nicht der Verursachungsgerechtigkeit, weil dabei zu wenig berücksichtigt wird, dass die Steuerungsmöglichkeit bei konventionellen Kraftwerken viel stärker gegeben ist als bei volatilen Erzeugungsformen und Verbrauchern. Durch die gegenwärtige Regelung erwächst den inländischen konventionellen Erzeugern ein ungerechtfertigter Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Mitbewerbern.

Die Leistung, die der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient, darf aus obigen Gründen nicht ausschließlich der Sekundärregelung zugeschrieben werden, sondern Sekundär- und Tertiärregelung sind gemeinsam so zu dimensionieren, dass sie in Summe den Ausfall des größten Kraftwerks kompensieren können. Die Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung ist sowohl im EIWOG 2010 als auch im ENTSO-E-Operation-Handbook definiert – ausschlaggebend für die Zuordnung in eine oder mehrere der drei Regelleistungsarten ist die konkrete Wirkungsweise der Leistung, welche der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient.

Dem Verständnis, dass es sich bei der Leistung, welche der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient, um ein eigenständiges Produkt, das z.B. der Sekundärregelung zuzurechnen ist, handelt, steht entgegen, dass das ENTSO-E-Operation-Handbook diese Leistung als bloße **Funktionalität** der Sekundär- und Tertiärregelung definiert. Sekundär- und Tertiärregelung haben demnach im Sinne dieser Leistung **jeweils** den Zweck, den Ausfall des größten Kraftwerks zu kompensieren und sind dementsprechend zu dimensionieren.

Mittelfristig sollten die gesamten Kosten für die Regelenergie- und Regelleistungsaufbringung in die Ausgleichsenergieverrechnung einbezogen werden. Deshalb ist der letzte Halbsatz in § 56 Abs. 1 als Klarstellung zu ergänzen:

*„(1) Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird, **nicht jedoch die Kosten der Ausfallsreserve.**“*

### Zu § 57 Abs. 4 - Entgelt für Messleistungen

Die **vorgeschlagene verpflichtende Ablesung durch den Netzbetreiber ist** vor dem Hintergrund der angelaufenen Umsetzungsmaßnahmen der Strombranche im Zusammenhang mit der Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) **abzulehnen**. Diese Maßnahmen sind mit dem Einsatz erheblicher Ressourcen und damit auch Kosten verbunden. Wenn der Netzbetreiber jährlich die Verbräuche abzulesen hat, sind für die Kunden daraus weitere Kostensteigerungen im Rahmen der Systemnutzungstarife zu erwarten. Die bisherige Regelung, wonach alle 3 Jahre eine direkte Ablesung durch den Netzbetreiber erfolgte, stellt eine kostengünstige und praktikable Lösung dar und soll beibehalten werden.

Die verpflichtende jährliche Ablesung der Messeinrichtungen ist mit der flächendeckenden Einführung Intelligenter Messgeräte als erfüllt anzusehen.

### Zu § 69 Abs. 1 - Ausschreibung der Sekundärregelung

In § 69 Abs. 1 werden folgende Klarstellungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

„(1) Die Beschaffung der Sekundärregelung erfolgt mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen, die durch den jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchgeführt werden. Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. **Nicht Teil der Ausschreibung der Sekundärregelung ist die Ausfallsreserve, diese ist Teil der Ausschreibung der Tertiärregelung.** Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. Durch das Systemdienstleistungsentgelt sind 78 % der Kosten für die Sekundärregelung aufzubringen, die restlichen Kosten werden über die Verrechnung der Ausgleichsenergie aufgebracht. **Der auf das Systemdienstleistungsentgelt entfallende Anteil der Kosten wird jährlich um 10 Prozentpunkte reduziert, die Reduktion erfolgt erstmalig zum 1. Jänner 2014.**“

### Zu § 72 - Nachweis für Strom aus fossilen Energiequellen

Da die Stromlieferanten zukünftig verpflichtet sind, die gesamte an ihre Endverbraucher gelieferten Strommengen mit Nachweisen zu belegen, ist es erforderlich, dass Herkunftsnachweise oder Nachweise für alle Stromerzeugungsanlagen in Österreich ausgestellt werden. Die Einschränkung auf Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW in § 72 Abs. 1 EIWOG ist daher zu streichen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, braucht es eine Meldepflicht der Erzeuger an die Netzbetreiber. Die Nachweispflicht des Netzbetreibers erscheint problematisch, weil der Netzbetreiber sich auf inhaltliche Angaben des Anlagenbetreibers verlassen muss. Eine eigenständige Überprüfung von Angaben ist nicht möglich. Weiters wird vorgeschlagen, dass sich die Netzbetreiber für die Ausstellung der Nachweise einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassene Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle bedienen können.

„§ 72. (1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen Einspeiser von Strom aus fossilen Energiequellen ~~von mehr als 50 kW Engpassleistung~~ angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen durch Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettostromerzeugungsmengen in der automationsunterstützten Registerdatenbank für Nachweise bzw. Herkunftsnachweise gemäß § 71 auszustellen; **bei der Ausstellung dieser Nachweise können sie sich einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle bedienen.** Alle Einspeiser, für deren Anlage kein Bescheid gemäß § 71 Abs. 3 erlassen wurde, haben zu diesem Zweck eine Zertifizierung ihrer Anlage vorzunehmen. Die Zertifizierung ist von einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle vorzunehmen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß.“

Nach § 72 (3) sollen folgende Absätze eingefügt werden:

**„Zu § 72 (4)**

**Die Einspeiser sind verpflichtet, spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Netzzutritt dem entsprechenden Netzbetreiber alle für die Erstellung der Nachweise gem. § 72 (2) bzw. (3) erforderlichen Angaben und Informationen zu übermitteln. Jede nachträgliche Änderung betreffend § 72 (2) und (3) ist unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, dem Netzbetreiber bekanntzugeben.**

**Zu § 72 (5)**

**Alle Einspeiser, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes/Novelle bereits Netzzugang haben, sind verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes/Novelle alle für die Erstellung der Nachweise gem. § 72 (2) bzw. (3) erforderlichen Angaben und Informationen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Sofern die entsprechenden Angaben bzw. Informationen dem Netzbetreiber nicht vollständig übermittelt werden, ist der Netzbetreiber von seiner Verpflichtung zur Ausstellung eines Nachweises frei.“**

Die nachfolgenden Absätze sind neu zu nummerieren. Der neue Absatz 11 soll lauten:

**„(11) ~~(9)~~ Die Einspeiser haften für die Richtigkeit ihrer Angaben **betreffend (2) und (3) über die eingesetzten Energieträger.****

**Zu § 72 Abs. 4 - Nachweis für Strom aus fossilen Energiequellen:**

Für die Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung der Nachweise wird die E-Control als zuständige Stelle benannt.

Die Übertragung dieser Aufgaben an die ECA ist wegen des damit verbundenen Eingriffes in Kompetenzen der Länder abzulehnen.

**Zu § 72 Abs. 7:**

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

**„Die Einspeiser oder die Stromhändler, die elektrische Energie als Strom aus fossilen Energiequellen veräußern ...“**

**Herkunftsnachweise als einheitliche Bezeichnung:**

Im EIWOG und im Ökostromgesetz wird alternativ von Nachweisen für Strom oder von Herkunftsnachweisen gesprochen. Wir bitten um eine redaktionell eindeutige Bezeichnung, wobei für die Kommunikation mit Kunden der Begriff „Herkunftsnachweis“ verständlicher ist.

**Zu § 73 Abs. 2 - Anerkennung von Nachweisen aus anderen Staaten:**

Auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Übertragung weiterer Aufgaben an die E-Control (Feststellung im Zweifelsfall, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen) ist wegen des damit verbundenen Eingriffes in Kompetenzen der Länder abzulehnen.



**Zu § 76 - Verfahren für den Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch:**

Vorauszuschicken ist, dass das Ziel der Branche die Realisierung eines einfachen, raschen und unbürokratischen Wechsels ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen jedoch die intensiven Bemühungen der letzten Monate und die dabei erzielten Ergebnisse zwischen der Branche und der Regulierungsbehörde zur Festlegung des Lieferantenwechsels ad absurdum. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum die erst vor kurzem angepassten Regelungen in Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Bestimmungen des EIWOG 2010 nun neuerlich geändert werden sollen.

Seit der Erlassung des EIWOG 2010 wird gerade dieser Themenkreis intensiv diskutiert. Die dabei geäußerten Vorstellungen der Regulierungsbehörde waren dabei aus Sicht der Branche vielfach nicht gesetzlich gedeckt. Anstatt die berechtigte Kritik der Branche an der Praxisferne mancher Ideen zu berücksichtigen, ist vielmehr erkennbar, dass mit den vorliegenden Formulierungen eine gesetzliche Deckung der Vorschläge der Regulierungsbehörde versucht werden soll. Dieser Weg ist zu kritisieren, weil dadurch die Bedenken der Praxis vernachlässigt werden und im Gegenteil die Probleme und Risiken, die mit der praktischen Umsetzung verbunden sind, allein der Branche aufgebürdet werden.

Da die Ziele des Wechsels unverändert bleiben, erscheint uns der von der Branche mehrfach angeregte Weg, Prozesse und Datenformate im Detail in Sonstigen Marktregeln unter Einbeziehung aller Marktteilnehmer zu regeln, weitaus zielführender als praxisferne Ergänzungen im Gesetz vorzunehmen, die wieder mehr Fragen aufwerfen, als sie klären.

**Zu § 76 Abs. 1:**

§ 76 Abs. 1 soll nun in der Weise geändert werden, dass Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen Verträge mit ihrem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen können, ohne einen Kündigungstermin einhalten zu müssen. Lieferanten können Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen zum Monatsletzten kündigen. Bindungsfristen über ein Jahr hinaus sollen weiterhin nicht zulässig sein.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verträge der Lieferanten und deren Allgemeine Lieferbedingungen erst kürzlich in äußerst kostenintensiver Kleinarbeit an die neuen geltenden Regelungen angepasst wurden. Warum diese Regelungen nun wieder geändert werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Die BinnenmarktRL sieht lediglich vor, dass „(d)ie Mitgliedstaaten [...] sicher[stellen], dass in den Fällen, in denen Kunden im Rahmen der Vertragsbedingungen beabsichtigen, den Lieferanten zu wechseln, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von drei Wochen vornehmen“. Von einer dreiwöchigen Absolutfrist ist in der Richtlinie an sich keine Rede. Lediglich der eigentliche Wechsel darf nicht länger als 3 Wochen dauern. Deshalb ist auch - in Übereinstimmung mit der Richtlinie - im geltenden Recht verankert, dass bei ein Jahr übersteigenden Verträgen nur zum Monatsletzten gekündigt werden kann. Die

Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten erfolgt ohne Not und ohne sachliche Rechtfertigung. „Im Gegenzug“ wird vorgesehen, dass Lieferanten Haushaltskunden und Kleinunternehmen nur mehr zum Monatsletzten mit 8 Wochen Kündigungsfrist kündigen dürfen. Für diese völlig unsachliche Ungleichbehandlung wird in den Materialien nicht einmal eine Begründung gegeben. Es ist zu hinterfragen, ob der Entfall der Möglichkeit die Vereinbarung einer Kündigung zum Monatsende tatsächlich vorteilhaft ist. Die Verbesserung für den einzelnen Kunden ist marginal, bringt aber erhebliche Effizienz Nachteile mit sich, die wiederum sozialisiert werden müssen. Um wenigstens einheitliche Kündigungsfristen zu ermöglichen, ist die Vertragsbeendigung ebenfalls auf acht Wochen zu reduzieren (andere Ansicht VERBUND AG).

Gerade im Hinblick auf das Bundesenergieeffizienzgesetz wäre auch eine Klarstellung wünschenswert, dass § 15 Abs. 3 KSchG weiterhin zur Anwendung kommt.

### **Zu § 76 Abs. 2:**

Hier ist geplant, dass der Lieferant sofort nach Vertragsabschluss den Netzbetreiber vom geplanten Wechsel informieren muss.

Aus Gründen einer effizienten Abwicklung des Wechselprozesses ist die Wechselmeldung zeitnah zum vorgesehenen Wechsel an den Netzbetreiber zu übermitteln; eine Übermittlung unmittelbar nach Vertragsabschluss ist nicht erforderlich.

Völlig unklar ist dabei, wie mit Willenserklärungen des Kunden nach diesem Zeitpunkt bis zum tatsächlichen Lieferbeginn, der auch monatelang in der Zukunft liegen kann, umzugehen ist. Hierfür ist eine Regelung in der Weise zu treffen, dass hinsichtlich des Kunden bis zum tatsächlichen Lieferbeginn noch weitere Wechsel angestoßen werden können oder der Wechsel auch storniert werden kann.

In den Materialien ist davon die Rede, dass der Versorger den Netzbetreiber bei bestehender Bindung erst später informieren muss - im Gesetzestext findet dies jedoch keinen Niederschlag.

### **Zu § 76 Abs. 3:**

Vorgesehen ist die Verpflichtung zur Schaffung einer Homepage durch Lieferanten und Netzbetreiber, auf der Kunden formfrei zu jeder Zeit Willenserklärungen abgeben können. Dies wird in den Materialien als „Online-Wechsel“ bezeichnet. Gibt ein Lieferant die Willenserklärungen für den Kunden im Vollmachtenamen ab, so soll die Vollmacht (nur) glaubhaft zu machen sein.

Die Materialien zeichnen dabei das Bild eines vor dem PC sitzenden Kunden, der ähnlich einem Webshop Strom bestellt, dabei gleich seine Daten kontrolliert (offenbar über die Plattform, die mit den Datenbanken von Netzbetreibern und Lieferanten verknüpft ist). Unzählige Fragen bleiben dabei offen:

- Die derzeitige Wechselplattform sieht ausschließlich eine Anbindung der Netzbetreiber und Lieferanten vor, keinen Zugriff durch Endverbraucher. Würden Endverbraucher plötzlich Zugang zur Wechselplattform erhalten, wären sämtliche Bemühungen der Branche, die Wechselplattform einzubinden, umsonst gewesen -

massive verlorene Kosten wären letztlich von den Kunden zu tragen (andere Ansicht VERBUND AG).

- Die Glaubhaftmachung einer Vollmacht des Energielieferanten ist nur eine Beweismaß erleichterung, es ist nur die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit nachzuweisen. Mit der Frage, ob tatsächlich eine Vollmacht vorliegt, hat dies nichts zu tun. Auch die Frage der Vertretungsbefugnis ist damit nicht gelöst (wurde ein etwaiges Vier-Augen-Prinzip bei 2 Geschäftsführern eingehalten, durfte die Hausverwaltung Erklärungen für die Wohnungseigentümer abgeben etc.) (andere Ansicht VERBUND AG).
- Der Umstand, dass die „Vollmachtsprüfung“ durch eine - noch dazu strafbewährte - Informationsverpflichtung des Netzbetreibers an den Endverbraucher „abgelöst“ werden soll, ist abzulehnen. Gerade aufgrund der Verkürzung der Wechselfristen wird eine Intervention durch den Endverbraucher erst zum Abschluss des Wechselprozesses erfolgen. Da auch andere Marktteilnehmer als der Endverbraucher den Wechselprozess abrechnen können, wäre es sinnvoll, wie bisher den Endverbraucher über das erfolgreiche Durchlaufen des Wechselprozesses zu informieren. Reklamiert der Endverbraucher nun das nicht rechtmäßige Zustandekommen des Wechsels, hat der beantragende Versorger - auch wie bisher - die Konsequenzen zu tragen.
- Wie auch im E-Commerce Gesetz (ECG) ist auch im gegenständlichen Zusammenhang darauf Bedacht zu nehmen, dass das Energieunternehmen einen Anspruch auf Rechtssicherheit – sohin auf rechtliche Verbindlichkeit der Willenserklärung – hat. Das wird ohne jegliche Formvorschriften nicht möglich sein.
- Nicht nachvollziehbar ist die Anordnung der „benutzerfreundlichen Vorkehrungen“, „welche die Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen“. Gemeint ist damit wohl irgendeine Form von Login – wann ein solcher allerdings ohne sichere Signatur die Authentizität sicherstellt (dafür gibt es ja nur die Signatur) und wann eine solche Vorkehrung „benutzerfreundlich“ ist, ist aus dem Gesetz und den Erläuterungen nicht erkennbar. Es droht ein Hinunterlizitieren, in dem derjenige der benutzerfreundlichste ist, der die geringsten Anforderungen stellt.
- Bei einem Webshop kauft man üblicherweise mittels Kreditkarte oder schließt einen Vertrag mittels Vorkasse – in einem Fall ist die Gegenleistung (Bezahlung mittels Kreditkarte) sofort vorhanden, im anderen Fall (Vorkasse) leistet das Gegenüber erst, wenn die Gegenleistung erbracht ist. Üblicherweise wird kein Dauerschuldverhältnis auf diese Weise abgeschlossen – werden Dauerschuldverhältnisse im Wege von Online-Angeboten abgeschlossen, so wird üblicher Weise nur ein Angebot im Online-Weg gestellt, jedoch kein Vertrag geschlossen (zB. Abobestellung einer Zeitung). Wohl niemand käme auf die Idee, dass sofort die Zustellung einer Zeitung ausgelöst wird, nur weil ein Abo bestellt wurde – üblicherweise liegt hier der Vertragsabschluss seitens des Zeitungslieferanten dazwischen, der das Vertragsangebot prüft und annimmt. Das Gesetz ignoriert dies, wenn es gleich den Wechsel anstoßen will, ohne dem Lieferanten überhaupt den Vertragsschluss freizustellen. Sollte dies ernst

gemeint sein, so würde darin ein Kontrahierungszwang liegen, der so vorbildlos ist. Soll nur gemeint sein, dass der Kunde online ein Angebot stellt (wovon eigentlich auszugehen wäre), so ist dies im Gesetz und vor allem in den überschießenden Erläuterungen, die von einem „Anstoßen“ des Wechsels sprechen, klarzustellen. Auch die Regelung, wonach der Netzbetreiber den Kunden von der „Einleitung des Wechselprozesses“ zu informieren hat, wäre deshalb zu streichen.

- Nach den Erläuterungen soll wie beschrieben - im Zusammenhalt mit Abs. 4 - gleich der Wechselprozess angestoßen werden, der Kunde soll die Daten prüfen können (wohlgemerkt: Daten von Netzbetreiber und Lieferanten) - und dies alles ohne merkbare Wartezeit. Gleichzeitig soll freilich die Datenbank dezentral bleiben. Rechtlich spricht hier insbesondere die nicht mehr mögliche Identitätsprüfung und Vollmachtsprüfung gegen den vorgeschlagenen Prozess. Missbrauch ist zwar verboten, aber so nicht verhinderbar.
- Die Regelung, wonach Lieferanten keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten dürfen, ist nicht sanktionierbar.
- Die Übermittlung von Verbrauchsdaten betrifft nicht nur den Lieferantenwechsel, sondern viele weitere Prozesse. Der Austausch dieser Daten über die Plattform ist nicht zielführend, da kein Zusatznutzen erkennbar ist und ist daher jedenfalls zu streichen (andere Ansicht VERBUND AG).
- Wieso Netzbetreiber und Lieferanten in gleicher Weise Plattformen für Kunden bieten müssen, ist nicht erkennbar. Soll der Kunde nach der Vorstellung des Gesetzgebers wählen können, ob er den Wechsel auf der Homepage des Lieferanten oder des Netzbetreibers „anstößt“?

Die wiederholten Verweise auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - wovon wohl auszugehen ist - haben keinen Mehrwert, da dadurch die datenschutzrechtliche Problematik, dass nämlich personenbezogene Daten der Endverbraucher einem nicht definierten Kreis von Nutzern ohne jegliche Zweckbeschränkung zugänglich gemacht werden soll, nicht gelöst wird. In jedem Fall wird es notwendig sein, die Zustimmung der Kunden zur Verarbeitung im beschriebenen Sinne und zur Weitergabe einzuholen.

#### **Zu § 76 Abs. 4:**

Eine Abfrage von Daten außerhalb eines Wechselprozesses wird abgelehnt. Eine Abfrage kann nicht dazu dienen, dass hier Marketing betrieben wird. Auch der Umfang der Daten in § 76 Abs. 4 ist abzulehnen, weil das Notwendige für den Wechsel deutlich überschritten wird. Es gibt es keine Veranlassung, die Wechselplattform über die für den „Kernwechselprozess“ hinausgehenden Daten auszudehnen. Daher müsste die Wortfolge „*im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform*“ ersatzlos gestrichen werden. Wie einerseits ein System „ohne merkbare Wartezeit“ und gleichzeitig „unter Wahrung des Datenschutzes“ funktionieren soll, ist nicht nachvollziehbar. Der letzte Satz des § 76 Abs. 4, wonach Versorger keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten dürfen, zeigt gerade, dass hier eine Kontrolltätigkeit durch das jeweilige

Gegenüber zu erfolgen hat. Diese Kontrolltätigkeit hat schon definitionsgemäß zu Verzögerungen zu führen, die wohl jedenfalls merkbar sind (andere Ansicht VERBUND AG).

#### **Zu § 76 Abs. 5:**

Die in Abs. 5 vorgesehene Ermächtigung der Regulierungsbehörde, einzelne Abwicklungsprozesse von der Regelung des Abs. 4 nach eigener Einschätzung auszunehmen, ist rechtlich bedenklich.

Insbesondere die **Ermächtigung an die Regulierungsbehörde, die Art, den Umfang und die Form der Datenübermittlung durch Verordnung zu regeln**, ist überschießend, völlig unverhältnismäßig und **wird strikt abgelehnt**. Es ist plausibel, wenn die Regulierungsbehörde Überwachungsfunktionen hinsichtlich der Kompatibilität der Datenformate der verschiedenen Marktteilnehmer ausübt, für regulierungsbehördliche Kompetenzen in Bezug auf Datenübertragungswege bestehen aber überhaupt keine rechtlichen Grundlagen und Rechtfertigungen. Dies wäre vergleichbar mit einer regulierungsbehördlichen Kompetenz zur Festlegung der Fahrzeugtypen des Fuhrparks der Netzbetreiber. Ein diesbezügliches regulierungsbehördliches Interesse könnte allenfalls hinsichtlich der damit verbundenen Kosten bestehen. Dafür sind in im 5. Teil des EIWOG ohnedies umfassende Regelungen vorgesehen.

**Insgesamt werden die vorgeschlagenen Änderungen in § 76 abgelehnt und es soll die derzeit geltende Fassung beibehalten werden.**

#### **Zu § 77 – Grundversorgung:**

Angesichts der massiven Bedenken, die zuletzt auch in der Literatur von RASCHAUER, ÖZW 2012, Seite 58 ff, geäußert wurden, ist die Versorgung letzter Instanz nach wie vor zur Gänze abzulehnen. Die bereits bestehenden Regelungen der § 77 EIWOG erfüllen nicht die Vorgaben der Richtlinie betreffend die „Grundversorgung“, da jeder Versorger zur Grundversorgung verpflichtet wird. Dies soll nunmehr auch auf alle Netzbetreiber ausgeweitet werden. Die Regelungen haben auch nichts mit Energiearmut oder schutzbedürftigen Kunden zu tun, weil jeder Verbraucher i.S.d. KSchG und jeder Kleinunternehmer i.S.d. EIWOG bzw. GWG begünstigt sein soll.

Es wird ein genereller Kontrahierungszwang angeordnet, der als Eigentumseingriff und Eingriff in die Erwerbsfreiheit zu werten ist, für den es aber kein öffentliches Interesse gibt. Sowohl die bestehenden als auch die in Aussicht genommene Änderung der Regelungen sind daher verfassungswidrig, auch nach den Maßstäben bisheriger VfGH-Judikatur zu ähnlich gelagerten Fragen (VfSlg 17.932/2006 betreffend Rauchfangkehrer).

Nunmehr soll in Abs. 4 auch der Netzbetreiber zur Grundversorgung verpflichtet werden. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Ausdehnung der Grundversorgung auf den Netzbetreiber ist ebenfalls nicht vorhanden und ist daher die geplante Bestimmung diesbezüglich abzulehnen.

Die Regelung über die Grundversorgung durch den Netzbetreiber macht wohl ein geteiltes Grundversorgungsverhältnis möglich - ein Kunde geht von einem Lieferanten zum nächsten

und bezahlt lediglich den Netzbetreiber. Wie hier ein Zusammenwirken zwischen Netzbetreiber und Lieferanten aussieht, wo der Kunde den „Antrag“ auf Grundversorgung stellt - all das ist ungeklärt.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch dazu entschließen, diese Ausdehnung vorzunehmen, sind - im Hinblick auf die grundrechtlichen Eingriffe in die Sphäre des Netzbetreibers - die damit verbundenen Aufwände und Kosten des Netzbetreibers im Rahmen der Kostenermittlung als „nicht beeinflussbar“ anzuerkennen. Dies sollte sogleich im Rahmen des EIWOG klargestellt werden.

Der Kunde kann nach Abs. 4 im Falle der Grundversorgung zu einer Vorausverrechnung mittels Prepaymentzähler verpflichtet werden. Tatsächlich liegt es aber im Ermessen des Netzbetreibers, ob er diese Funktionalität tatsächlich anbieten möchte.

In **Absatz 4** sollte der vorletzte Satz wie folgt ergänzt werden:

*„Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur **Vorauszahlung oder Vorausverrechnung** mittels Prepaymentzählung für künftige Netznutzung und Lieferung.“*

Damit soll der Prepaymentzähler als einzige Vorauszahlungsmöglichkeit vermieden werden, da aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Montage eines solchen Zählers nicht überall möglich ist.

#### **Zu § 77 Abs. 5:**

Unverständlich ist, warum die Bezahlung der Altschulden für die Deinstallation der Prepaymenteinrichtung ausreichen soll. Wenn der Kunde die laufenden Zahlungen nicht regelmäßig leistet, aber immer so rechtzeitig, dass er einer Abschaltung zuvorkommt, müsste auch ein Prepaymentzähler zulässig sein.

Der Begriff „Prepaymentzähler“ sollte durch „Prepaymenteinrichtung“ ersetzt und folgende Ergänzung vorgenommen werden:

*„(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete **Prepaymenteinrichtung ist zu deinstallieren oder die Prepaymentfunktion außer Betrieb zu nehmen**, wenn der Endverbraucher seine Altschulden beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist, **sofern der Endverbraucher eine Deinstallation** wünscht.“*

#### **Zu § 79 - Besondere Bestimmungen zur Stromkennzeichnung:**

**Abs. 7:** Die Umstellung sollte nicht erst ab 1. Jänner 2015 erfolgen, sondern unmittelbar mit dem Inkrafttreten der EIWOG-Änderungen. Dabei ist auf jene Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben (siehe § 79 Abs. 2 EIWOG).

Daher sollte Abs. 7 1. Satz wie folgt geändert werden: „Den an Endverbraucher in einem Kalender- oder Wirtschaftsjahr in Summe gelieferten Strommengen sind Nachweise für Strom, der in diesem Kalender- oder Wirtschaftsjahr erzeugt wurde, zuzuordnen.“

### Zu § 79a Verpflichtende Stromkennzeichnung:

#### Zu § 79a Abs. 1:

Wir schlagen folgende Ergänzungen vor:

„§ 79a (1) Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, die gesamte an ihre Kunden zum Zwecke des Endverbrauchs gelieferten Strommengen mit Nachweisen zu belegen, wobei Lieferungen von elektrischer Energie an Kunden **zum Zwecke des Endverbrauchs**, die keine Haushaltskunden sind, ab **1. Jänner 2016** vollständig mit Nachweisen zu belegen sind.“

Ab 1. Jänner 2015 ist die gesamte Abgabe an Endverbraucher mit Nachweisen zu belegen. Dies ist auf 1. Jänner 2016 zu ändern.

Weiters wird festgehalten, dass § 79 Abs. 1 bis 6 durch die geplante Novelle keine Änderung erfahren soll. Dies bedeutet, dass für Strom unbekannter Herkunft weiterhin eine Zuordnung auf Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO möglich ist.

§ 79 Abs. 3 steht somit in Widerspruch zu § 79a Abs. 1, weshalb diese Regelung spätestens mit 1. Jänner 2016 außer Kraft treten sollte.

#### Zu § 79a Abs. 2:

Die praktische Umsetzung dieser Regelung scheint nicht klar, beispielsweise da in der Stromnachweisdatenbank der ECA nur Herkunftsnachweise mit dem Herkunftsland „Österreich“ ausgestellt werden können und erst diesbezügliche Strukturen in der Stromnachweisdatenbank der ECA zu implementieren sind. Die Abwicklung und Verifikation der Nachweise für den Pumpstromeinsatz sollten über die Stromnachweisdatenbank der ECA erfolgen.

### Zu § 81 Abs. 5 - Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

§ 81 Abs. 5 sieht vor, dass Teilbeträge sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen sind. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs zu berechnen. Die Materialien hierzu sind überschießend, zumal hier Einschränkungen gemacht werden, die im Gesetz keinerlei Berücksichtigung finden.

Die Wortfolge „auf Basis des Letztjahresverbrauches“ ist zu streichen. In den Systemen der Netzbetreiber und Lieferanten sind komplexe Berechnungen für die Ermittlung der Teilzahlungsbeträge implementiert. Die Berechnung erfolgt nicht zwingend auf Basis des Letzt-

jahresverbrauches (z.B. Verbrauch des Vorjahres war geschätzt, Kunde führt Umbau der Anlage durch und informiert den Netzbetreiber oder den Lieferanten ...).

### **Zu § 81 Abs. 6 - Wahlrecht auf monatliche Rechnung**

Das duale System von Verbrauchs- und Stromkosteninformation und jährlicher Abrechnung ist wegen der hohen Kosten abzulehnen. Für zahlreiche Anlagen mit einem minimalen oder sogar keinem Verbrauch sind kostenintensive Verbrauchs- und Kosteninformationen für die Kunden bereitzustellen (Netzbetreiber muss Netzkosten statistisch - ohne Verbuchung - sowie die Verbrauchsdaten an den Lieferanten übermitteln, damit dieser die monatliche Gesamtkosteninformation, ebenfalls nur auf Basis nicht buchungsrelevanter Abrechnungsvorgänge, durchführen kann. Ergänzend dazu müssen weiterhin Teilbeträge verrechnet und die Jahresabrechnung durchgeführt werden.

Diese Regelung, mit der den Kunden ein individuell auszuübendes Wahlrecht eingeräumt wird, eine monatliche oder jährliche Abrechnung zu verlangen, wird daher abgelehnt.

### **Zu § 81a - Verbrauchs- und Stromkosteninformation**

Die bisherige Bestimmung sah lediglich eine Information über den zwischenzeitig aufgelaufenen Verbrauch vor. Diese Bestimmung wurde bisher von keinem einzigen Kunden in Anspruch genommen. Nunmehr wurde die Bestimmung um eine Verbrauchskosteninformation erweitert. Die bisher durch den NB zu bewerkstellende Erledigung erfordert nunmehr den Datenaustausch mit den Lieferanten (NB muss eine Netzkostenabrechnung simulieren, diese an den Lieferanten übermitteln, damit dieser im überwiegenden Fall eines vorliegenden Vorleistungsmodells der Gesamtkosteninformationsverpflichtung nachkommen kann). Dazu müssten eigene Marktprozesse installiert werden. **Aus unserer Sicht ist diese Erweiterung wegen der Unverhältnismäßigkeit von Aufwand zum Informationszugewinn für den Kunden strikt abzulehnen.** Auf Basis der letzten Jahresabrechnung und des aktuellen Zählerstandes sollten Kunden sehr einfach in der Lage sein, den zwischenzeitig aufgelaufenen Verbrauch zu ermitteln.

Die in Abs. 4 vorgesehene **Ermächtigung an die Regulierungsbehörde, die Anforderungen an die standardisierte Datenübermittlung mit Verordnung zu regeln, wird** aus denselben Gründen, wie zu § 76 Abs. 5 ausgeführt, **strikt abgelehnt**. Insbesondere hinsichtlich regulierungsbehördlicher Kompetenzen betreffend Datenübertragungswege gibt es keine sachliche Rechtsfertigung.

**Aus diesen Gründen ist § 81 a zu streichen.**

### **Zu § 82 Abs. 3 - Mahnverfahren**

Auch in diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch hier offenbar die gerechtfertigte Kritik der Branche an einer extensiven und unausgereiften Auslegung in eine formale Ausweitung des Gesetzes - ohne Behandlung der inhaltlichen Schwächen - mündet. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass der Netzbetreiber auf die Beratungsstelle eines Energielieferanten verweisen muss. Weiters ist weder mit der Logik der Grundversorgung



noch des Unbundlings vereinbar, dass die Versorger den Kunden die Abschaltung des Netzzuganges eingeschrieben anzukündigen haben.

In den Erläuterungen ist angeführt, dass bei Unzumutbarkeit des qualifizierten Mahnverfahrens (z.B. Manipulation von Messeinrichtungen) dieses nicht erforderlich ist. Diese Regelung sollte ins Gesetz aufgenommen werden.

### **Zu § 83 Abs. 1 - Intelligente Messgeräte**

Die Forderung, der Netzbetreiber hat über die Einführung von intelligenten Messgeräten Bericht zu erstatten und den Endverbraucher ausreichend zu informieren, ist unbestimmt.

**Welcher Bericht** verlangt wird und was **ausreichend** ist, muss entweder **definiert oder gestrichen werden**.

### **Zu § 83 Abs. 2**

Bei der hier vorgesehenen **Verordnungsermächtigung an die Regulierungsbehörde** über die Anforderungen an intelligente Messgeräte ist unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen zu § 76 Abs.5 und § 81 Abs. 4 klarzustellen, dass diese **regulierungsbehördliche Kompetenz keinesfalls Festlegungen im Zusammenhang mit Datenübertragungswegen umfassen kann**.

### **Zu § 83 Abs. 3 - Zähleranzeige**

Zur Anzeige von verrechnungsrelevanten Werten im Falle eines Kundenwunsches ist davon auszugehen, dass eine Freischaltung der Anzeige ausschließlich über die Datenverbindung zur Zentrale erfolgt und keine Freigabefunktion am Messgerät vorzusehen ist. Wegen der möglichen Unterbringung der Messgeräte in allgemein zugänglichen Zählerschränken ist dabei zu berücksichtigen, dass auch andere Personen als der betroffene Kunde Zugang zum Zählerschrank und damit auf die verrechnungsrelevanten Daten haben. Zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist es notwendig, den Kunden vor Durchführung der Freischaltung darüber zu informieren und auch seine Zustimmung einzuholen. Jedenfalls ist die Dauer der Freischaltung auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken.

Diese Funktion ist eine weitere Anforderung, die derzeit am Markt nicht verfügbar ist. Um eine verlässliche Liefersituation zu haben, müssen geeignete Geräte auch von mindestens 2 Herstellern in kompatibler Ausführung lieferbar sein. Bis zur Verfügbarkeit von Messgeräten in der geforderten Ausprägung ist eine Einführung technisch nicht machbar, wodurch sich die in der IME-VO angegebene Prozentzahl der Umsetzung entsprechend dem Verfügbarkeitszeitpunkt der Geräte zeitlich nach hinten verschiebt.

### **Zu § 84 - Messdaten von intelligenten Messgeräten**

In Absatz 1, erster Satz, ist das Abstellen auf die schlichte Montage eines intelligenten Messgerätes nicht ausreichend, da auch die dazugehörige Übertragungsinfrastruktur und Einbindung in die Datensysteme vorhanden sein muss. Der zweite Satz ist im Sinne des oben gesagten zu streichen.

§ 84 Abs. 1 sieht weiters vor, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, jedenfalls die täglichen

Verbrauchswerte sowie je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung weitere Verbrauchsdaten spätestens einen Tag nach deren erstmaliger Verarbeitung über ein Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dies würde bedeuten, dass die jeweiligen Viertelstundenwerte jeweils spätestens 24 h später im Internet zur Verfügung zu stellen sind und die Daten im Internet damit jede Viertelstunde aktualisiert werden müssten. Aus derzeitiger technischer Sicht ist dies jedoch nahezu nicht umsetzbar bzw. nicht garantierbar, weshalb Wien Energie Stromnetz (wie bisher vorgesehen) das Zeitintervall von 24 h für den gesamten Tagesdatensatz vorschlägt, innerhalb dessen die jeweiligen Viertelstundewerte gesammelt abgelesen und danach innerhalb eines weiteren Zeitintervalls von 24 h im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Die Speichertiefe von 60 Tagen ist aus Kundensicht abzulehnen, die Speichertiefe sollte aus folgenden Gründen mindestens 90 Tage betragen:

Datenerfassung im Gerät	31 Tage (z.B. Jänner)
NB übermittelt Daten an Lieferanten	5 Tage (§ 84 Abs.3)
Lieferant übermittelt Daten an Kunden	14 Tage (§ 81a Abs.1)
Kunde überprüft Daten	
Reklamation beim Lieferanten	26 Tage
Lieferant informiert Netzbetreiber über Kundeneinspruch	7 Tage
Netzbetreiber überprüft Daten vor Ort im Gerät	7 Tage.

Zu Abs. 1 3. Satz ist anzumerken, dass Daten alle 15 Minuten im Messgerät erfasst werden, d.h. mit der derzeitigen Verpflichtung müssten die Netzbetreiber zu jeder 15. Minute am Folgetag die Daten auslesen und im Webportal zur Verfügung stellen.

Der 4. Satz des Abs. 1 sollte präziser formuliert werden.

§ 84 Abs. 1 soll daher lauten:

*„Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ~~ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim nachdem das intelligente Messgerät im Datenmanagementsystem in Betrieb ist für den~~ jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für ~~60-90~~ **90** ~~Kalendertage~~ im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation, Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden. ~~Jedes installierte intelligente Messgerät ist dabei einer Netzbekategorien gemäß § 16 Abs. 2 zuzuordnen.~~ Netzbetreiber sind weiters verpflichtet, jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, jedenfalls die täglichen Verbrauchswerte sowie je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung weitere Verbrauchsdaten ~~spätestens einen Tag nach deren Erfassung im Messgerät jedenfalls über ein Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen, am Folgetag der Erfassung im Gerät auszulesen und bis spätestens 24 Uhr dieses Tages über ein Webportal zur Verfügung zu stellen. Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Endverbrauchers oder~~*

~~**abgesehen von der Erfüllung vertraglicher Pflichten unzulässig, es sei denn, die Daten werden unmittelbar nach deren Auslesung anonymisiert und nur in dieser anonymisierten Form zum Zweck der Energiestatistik oder der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes verwendet.**~~

**Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Netzbenutzer durch den Netzbetreiber ist nur**

- a) zur Erfüllung vertraglicher Pflichten gegenüber dem Netzbenutzer bei ausdrücklicher Zustimmung des Netzbenutzers oder**
- b) zum Zweck der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes oder**
- c) für die Energiestatistik, sofern die Werte nach der Speicherung beim Netzbetreiber zu diesem Zweck anonymisiert werden, zulässig.**

Zudem weisen wir auch an dieser Stelle auf die unbedingte Notwendigkeit hin, dass sämtliche der im Einführungszeitraum und im Betrieb anfallenden neuen Kostenblöcke durch die Netztarife oder Ähnliches abgedeckt werden müssen. Da sich auch in der vorliegenden Novelle zum EIWOG keine Aussage zur Anerkennung der beim Netzbetreiber entstehenden Kosten findet, schlagen wir ferner vor, eine entsprechende Bestimmung einzufügen, etwa mit folgender Formulierung:

**„Um die Finanzierung der Einführung von Smart Meters zu gewährleisten, ist durch die Energie-Control Austria sicherzustellen, dass den Netzbetreibern sämtliche Kosten, die mit Installation, Betrieb, Wartung etc. von Smart Meters anfallen, zeitnah als Bestandteil der Netznutzungstarife abgegolten werden. Dabei sind den Netzbetreibern vorab Plankosten anzuerkennen, die dann über das Regulierungskonto mit den tatsächlichen angefallenen Kosten aufgerollt werden.**

#### **Zu § 84 Abs.2:**

Nach dieser Bestimmung sollen die Verbrauchswerte bis zum Fünften des Folgemonats an den jeweiligen Lieferanten übermittelt werden. Nach § 2 Abs. 1 der geltenden DAVID-Verordnung (BGBl. II Nr. 313 /2012) ist diese Übermittlung bis zum Zehnten des Folgemonats vorgesehen. Für diese Verkürzung gibt es keinen sachlichen Grund:

*„Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum Zehnten ~~Fünften~~ dieses Monats, alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten ...“*

Eine Verkürzung der Frist von derzeit 10 Tagen auf 5 Tage ist abzulehnen.

#### **Zu § 84 Abs. 3:**

Die derzeitige Formulierung regelt lediglich die Vorgangsweise bei Neukunden mit Mehrfachtarif bzw. Umstieg von einem Einfach- auf einen Mehrfachtarif. Es ist hinsichtlich Rollout dringend auch gesetzlich zu regeln, wie die Vorgangsweise bei Tausch eines Mehrfachtarifzählers bzw. 96-Std.-Tarifgerätes auf einen Smart Meter erfolgen soll (Bestandskunden,

keine vertragliche Änderung betreffend Tarif, lediglich Tausch der dafür erforderlichen Messeinrichtung).

#### **Zu § 84 Abs. 5:**

Diese Verordnungsbefugnis, mit der der Regulierungsbehörde weitgehende Möglichkeiten eingeräumt werden, in die Preisgestaltung der Lieferanten einzugreifen, ist ersatzlos zu streichen.

#### **Zu § 84a - Ersatzversorgung mit Energie**

Eine Zuordnung von Kunden mittels Los zu einem neuen Lieferanten ist nicht akzeptabel. Der Losentscheid ist nicht geeignet, da nicht jeder vermerkte Lieferant zur Übernahme fähig ist (mangels Größe, Personalkapazität, Beschaffungsmöglichkeit etc.). Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht fraglich, ob der Losentscheid ein geeignetes Mittel ist, die Aufteilung von Endkunden auf andere Lieferanten zu bewerkstelligen.

Es ist zu verhindern, dass Ausgleichsenergiekosten von allen anderen Marktteilnehmern getragen werden müssen, zumal auch nicht klar ist, wer dem Kunden für den Energiebezug in diesem Zeitraum eine Rechnung legt. Es bedarf darüber hinaus eine Beschleunigung der Prozesse, damit möglichst wenig Ausgleichsenergie anfällt. Da der Kunde durch den Wettbewerb die Wahlmöglichkeit bekommt, sollen diese im Fall von Unternehmen auch die Verantwortung für ihre Lieferantenauswahl übernehmen. Darüber hinaus sollten die Kündigungsfristen immer gleich sein, also für den Lieferanten nicht normalerweise 8 Wochen und lt. § 129 Abs. 8 zwei Monate.

#### **Zu Artikel 4 – Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011:**

Zu § 73 Abs. 1 und 2 (Netznutzungsentgelte im Verteilnetz):

Zur Schaffung der Möglichkeit einer Flexibilisierung der Gas-Kraftwerks-Tarifierung wird folgender Textvorschlag unterbreitet

*„§ 73 (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten, insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählerleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergiebetsmanager abgegolten. Die Regulierungsbehörde kann Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Entgeltstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen können vorgesehen werden und haben die Wahrscheinlichkeit von Unterbrechungen angemessen widerzuspiegeln. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes **kann** auf einen Zeitraum eines Jahres **bezogen** und als Pauschale bestimmt werden. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Die Bestimmung von Mindestleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durch-*

*gehender Inanspruchnahme des Netzsystems können abweichende Netznutzungsentgelte verordnet werden.“*

*„(2) Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz ist von Endverbrauchern pro Zählpunkt der Netzebene 2 bzw. 3 und von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen pro Netzkopplungspunkt zu entrichten. Es ist arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist entweder das arithmetische Mittel der in der Abrechnungsperiode **täglich oder** monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung oder die vertragliche Höchstleistung heranzuziehen.“*

Die bisherige Gestaltung der Gas-Systemnutzungstarife lässt flexiblen Gaskraftwerken kaum Chancen, kurzfristige Hochpreisphasen am freien Markt mit zusätzlichem Angebot zu bedienen. Die derzeitige starre Tarifbestimmung im §73 GWG 2011 ist im Hinblick auf die zunehmend volatilere Einspeisung aus Erneuerbaren Energien nicht mehr zeitgemäß. Mit dem Textvorschlag soll die Einführung einer täglichen Abrechnungsperiode des Leistungspreises im § 73 GWG 2011 ermöglicht werden. Mit dieser geringfügigen Flexibilisierung besteht für ECA eine gesetzlich gedeckte Möglichkeit, die Gestaltung der Gas-Systemnutzungstarife Verordnung auf geänderte Marktbedingungen der Gas-Kraftwerke anzupassen.

#### **Zu § 130 - Nachweis für Biogas:**

Der derzeitige Abs. 10 soll auf Abs. 11 geändert werden und folgender Abs. 10 neu eingefügt werden:

***„(10) Zum Zwecke der transparenten elektronischen Abwicklung der Gaskennzeichnung hat die Verrechnungsstelle monatlich elektronische Herkunftsnachweise über in Verkehr gebrachtes Biogas, Deponiegas sowie Klärgas auszustellen. Soweit Versorger Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichem Energiemix vornehmen, sind die zugrundeliegenden Mengen an Biogas, Deponiegas sowie Klärgas anhand dieser Herkunftsnachweise zu dokumentieren. Die Herkunftsnachweise sind bei Eigentumsübergang der Ware über eine von der Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform, welche insbesondere die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise dokumentiert, zu übertragen.“***

#### **Zu Artikel 5 - Änderung des Energie-Control-Gesetzes:**

##### **NEU – Zu § 9 E-Control-Gesetz (Zuständigkeit betreffend die Behandlung von Beschwerden gegen Kostenbescheide des ECA-Vorstands)**

Nach § 9 Abs. 2 entscheidet die Regulierungskommission über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010. Diese rechtlich außerordentlich unbefriedigende - auch **grundrechtlich bedenkliche - Regelung führt dazu, dass die Regulierungskommission über Beschwerden gegen jene Rechtsakte entscheidet, die eine**

**wesentliche Grundlage für die von ihr selbst im weiteren Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte zu erlassenden Verordnung bilden.**

Der Gesetzgeber hat diese Problematik von Anfang an erkannt und deshalb in den Materialien zu § 9 E-Control ausdrücklich festgehalten: *Von der Einrichtung einer gesonderten Berufungsinstanz wurde in Anbetracht der bestehenden Bestrebungen in Richtung Schaffung von Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder abgesehen.* Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl. I Nr. 51 /2012) wurde mittlerweile die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder geschaffen, die in ihren wesentlichen Teilen mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten wird. Somit sind die **Voraussetzungen für den in den Erläuterungen zu § 9 angesprochenen Kompetenzübergang von der Regulierungskommission auf das Verwaltungsgericht des Bundes geschaffen.**

§ 9 Abs. 2 E-Control-Gesetz soll deshalb lauten:

*„(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 entscheidet das **Verwaltungsgericht des Bundes** die Regulierungskommission der E-Control.“*

**NEU zu § 20 - Energiebeirat**

Sowohl im Hinblick auf die Änderung des § 9 Abs. 2 gemäß Artikel 6 des Bundes-Energieeffizienzpakets als auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Interessensvertretungen in der entsprechenden Gesetzesmaterie des Energie-Control-Gesetzes ist im Zuge der Novellierung dieses Gesetzes auch der § 20 Abs. 3 Z 3 (Energiebeirat) anzupassen.

Oesterreichs Energie fordert eine Präzisierung, schlägt folgende neue Textierungen vor: *„§ 20 Abs. 3 Z 3: ein Vertreter jedes Bundeslandes und je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Industriellenvereinigung und **Oesterreichs E-Wirtschaft** sowie ...“*

**Zu Artikel 6 - Änderung des KWK-Gesetzes:**

**Zu § 4 - Ziele**

Um den österreichischen energie- und insbesondere umweltpolitischen Zielsetzungen zu entsprechen, müssen auch erneuerbare Energieträger gefördert werden.

In der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wird von einer effizienten Wärme- Kälteversorgung gesprochen (mindestens 50 % erneuerbare Energieträger, 50 % Abwärme oder 75 % KWK oder eine Kombination aus den Dreien) (Art. 2 Z 41 - effiziente Fernwärme). Es wird daher gefordert, dass solche Anlagen ebenfalls eine Förderung erhalten.

Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

*„§ 4: Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch die Förderung der Errichtung neuer hoch-effizienter oder der Erneuerung von hocheffizienten KWK-Anlagen **auf Basis nicht-erneuerbarer Energieträger** einen Beitrag zur ressourcenschonenden Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zu leisten.“*

**Zu § 8 Abs. 2 - Berechnung der hocheffizienten KWK-Energie:**

Das im § 8 Abs. 2 festgelegte Hocheffizienzkriterium entspricht nicht dem Effizienzkriterium gemäß der Richtlinie 2012/27/EU und führt zudem zum Ausschluss von einigen bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen aus dem Förderregime. Die Effizienzkriterien der EU-Richtlinie gelten als europäischer Standard und werden von allen anderen Mitgliedstaaten verwendet. Die anstehende Novellierung gibt nun endlich die Möglichkeit, das KWK-G in Einklang mit EU-Recht zu bringen und dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden

**Daher wird die Novellierung des § 8 Abs. 2 in Hinblick auf eine Anpassung des Effizienzkriteriums für hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU gefordert.**

**Artikel 7 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden****Zu § 1:**

Für kleine- und mittlere energieverbrauchende Unternehmen gemäß § 9 Energieeffizienzgesetz werden 20 Millionen Euro aus dem von der E-Control verwalteten Sondervermögen bereitgestellt. Diese sind ausschließlich für Förderungen nach dem Energieeffizienzgesetz in den Jahren 2013 bis 2016 zu verwenden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Energieeffizienzgesetz können Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Fördermittelkonto gemäß § 30 leg cit gefördert werden, dürfen aber nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen angerechnet werden.

Da es sich bei den 20 Millionen Euro aus dem Sondervermögen nicht um Geldmittel aus dem Fördermittelkonto für Ersatzmaßnahmen nach § 30 Energieeffizienzgesetz handelt, sondern um separate Geldmittel, würden Maßnahmen von kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen mit 20 Millionen Euro gefördert werden. Diese dürften sich die Maßnahmen aber trotzdem als Energieeffizienzmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz anrechnen lassen, wodurch es zu einer klaren Ungleichbehandlung kommt.

**Diese Maßnahme wird abgelehnt.**

**Artikel 8 - Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird**

Oesterreichs Energie begrüßt die Verlängerung der 2010 ausgelaufenen Förderung für bestehende KWK-Anlagen. Kritisch wird insbesondere das Abstellen auf ein nicht EU-konformes Hocheffizienzkriterium, die Höhe des Fördervolumens, die Preisgestaltung der KWK-Punkte sowie die Geltungsdauer des Gesetzes gesehen.

**Zu § 5 Abs. 1 Z 4 - Begriffsbestimmungen:**

Der Verweis auf das im § 8 Abs. 2 KWK-G festgelegte Hocheffizienzkriterium entspricht nicht dem Effizienzkriterium gemäß der Richtlinie 2012/27/EU und führt zudem zum Ausschluss von einigen bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen aus dem Förderregime. Die Effizienzkriterien der EU-Richtlinie gelten als europäischer Standard und werden von allen anderen Mitgliedstaaten verwendet. Die anstehende Novellierung gibt nun die Möglichkeit, das KWK-G in Einklang mit EU-Recht zu bringen und dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (siehe ebenso Anmerkung zu Artikel 6, § 8 Abs. 2).

Redaktionelle Anmerkung zu § 5 Abs. 1 Z 1:

„Basisperiode“, jener Zeitraum, der für die Bemessung der Zuteilung der KWK-Punkte ausschlaggebend ist, das vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf kostenlose Zuteilung von KWK-UmweltPunkten liegende Kalenderjahr.

**Zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2 - Pflichten der Endverbraucher:**

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes ist es unklar, welcher Verbrauch das Ausmaß der Ankaufsverpflichtung des Endverbrauchers bestimmt und wie dies vom Endverbraucher bzw. von der Behörde festzustellen und zu prüfen ist. Die Formulierung im Entwurf bestimmt nicht, auf welchen Zeitraum (Basis- oder Nachweisperiode) der für die Ankaufsverpflichtung relevante Verbrauch (kWh) bezogen wird bzw. wie eine solche Feststellung bei rollierender (und damit nicht kalenderjahrbezogener) Abrechnung möglich sein soll. Durch die gegenständliche Regelung kennen weder Endverbraucher noch Netzbetreiber noch überwachende Stelle am Ende des Kalenderjahres den stichtagsbezogenen Verbrauch des Endverbrauchers bzw. wer diesen bestimmt, was jedoch die Höhe der Ankaufsverpflichtung determiniert.

Im Sinne einer einfacheren, transparenteren und kostengünstigeren Abwicklung der Ankaufsverpflichtung der Endverbraucher ist die Ankaufsverpflichtung nicht pro Kalenderjahr und pro kWh bezogen auf den Zählpunkt sondern pro Kalenderjahr und Zählpunkt festzulegen. Dies ergibt mit dem über die Netzebenen einheitlich festgelegten Preis für KWK-Punkte (siehe hierzu § 8) die monetären Ankaufsverpflichtungen für alle Endverbraucher.

**Oesterreichs Energie fordert die Festlegung der Ankaufsverpflichtung je Netzebene nicht pro Kalenderjahr und pro kWh bezogen auf den Zählpunkt sondern pro Kalenderjahr und Zählpunkt.**

**Zu § 8 - Preis der KWK-Punkte:**

Der Preis je KWK-Punkt wurde im Gesetzesentwurf differenziert nach Netzebenen festgelegt. Es wird eine verbrauchsabhängige Ankaufsverpflichtung von KWK-Punkten je kWh, Netzebene und Zählpunkt durch die Endverbraucher (§ 6 Abs. 2) zu einem differenzierten KWK-Punktepreis je Netzebene (§ 8) vorgesehen.

Mit der derzeitigen Regelung sind erhebliche Abwicklungsprobleme verbunden: so würde nach der gegenwärtigen Systematik des Gesetzes die unterschiedliche Höhe der Preise je Netzebene dazu führen, dass unterschiedliche durchschnittliche Erlöse aus dem Verkauf der KWK-Punkte erzielt werden. Besonders stark zeigt sich dies auf Netzebene 7, der Preis ist



dort am höchsten. Dies würde einen Wettbewerb unter den KWK-Betreibern zum Verkauf ihrer KWK-Punkte an Verbraucher der Netzebene 7 auslösen, dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers (vergl. § 7 Abs. 5), denn dadurch wäre die gleichmäßige, proportionale und nachhaltige Unterstützung des KWK-Betriebs für alle Betreiber gefährdet. Daher muss je KWK-Punkt unbedingt ein einheitlicher Preis unabhängig von der Netzebene festgesetzt werden.

***Oesterreichs Energie lehnt eine differenzierte Preisfestlegung der KWK-Punkte nach Netzebenen ab und fordert die Festlegung eines einheitlichen Preises pro KWK-Punkt.***

#### **Zu § 8 - Erläuterungen:**

In den Erläuterungen zu § 8 wird die Höhe der Entgelte, die von den Endverbrauchern zu zahlen sind, mit insgesamt 36 Millionen Euro p.a. begrenzt. Aufgrund der derzeit bestehenden Herausforderungen für die Betreiber von KWK-Anlagen (wie in den Erläuterungen auch ausführlich dargestellt) wird eine Erhöhung der Summe der Entgelte der Endverbraucher **auf 46 Millionen Euro p.a. gefordert.**

#### **Zu § 16 Abs. 3 - Übergangsbestimmungen:**

Die Überweisung von eingehobenen Beträgen ohne Verwendung an den Bund entbehrt der systematischen Grundlage. Die Systematik des Gesetzes stellt darauf ab, dass keine staatlichen Stellen eingebunden sind. Vielmehr sollen Transaktionen zwischen Endverbrauchern (über die Transparenzstelle) und KWK-Betreiber stattfinden.

**Die Übergangsbestimmung ist zu unklar definiert und daher zu streichen.**

#### **Zu § 17 Abs. 1 - Inkrafttreten:**

Die Regelung für das Inkrafttreten des Gesetzes ist insofern entbehrlich, als es sich hierbei um kein Gesetz handelt, das einer Genehmigung durch die Europäische Kommission gemäß Art 108 Abs. 3 AEUV bedarf. Vielmehr sollte an dieser Stelle eine Regelung stehen, die den Anforderungen des Art. 49 B-VG entspricht, also ein Inkrafttreten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

#### **Zu § 17 Abs. 2 - Inkrafttreten:**

Die Geltungsdauer des Gesetzes entspricht nicht den Vorgaben der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 2011, in welcher eine Verlängerung der Förderung um 5 Jahre vorgesehen ist. Die Förderdauer von 5 Jahren würde die notwendige Sicherung des KWK-Betriebs in adäquater Weise sicherstellen. Geht man davon aus, dass das gegenständliche Gesetz bereits im Jahr 2013 in Kraft tritt, dann beträgt die Dauer der Förderung gegenwärtig nur max. 4 Jahre. Oesterreichs Energie fordert daher eine Förderdauer von 5 Jahren. Gleichzeitig ist die Regelung über die Möglichkeit einer Verlängerung im § 17 Abs. 2, 2. Satz, aufrechtzuerhalten. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass das Gesetz zumindest so lange in Kraft ist, dass die Verbindlichkeiten gemäß § 6 (insbesondere Abs. 4) gesichert sind. Die Geltungsdauer müsste sich jeweils bis zum 31. März des Folgejahres erstrecken.

Die Terminierung mit 31. Dezember 2016 wird **abgelehnt** und folgende Änderung gefordert:

**„§ 17 Abs. 2: Die Gültigkeitsdauer dieses Bundesgesetzes beträgt 5 Jahre nach Inkrafttreten. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für den Fall, dass der Fortbestand des Betriebs ....“**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin